

Behörde	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung (Abwägungsvorschlag)
1. Sparkassen Informationstechnologie GmbH & Co. KG, Calw (Schreiben vom 07.10.2019)	In Mühlacker-Lienzingen (Pferchäcker) haben wir weder Kabel noch Leerrohre verlegt. Unsere Leitungsauskünfte sind vier Wochen gültig.	Keine Anregung
2. Südwestrundfunk, Stuttgart (Schreiben vom 09.10.2019)	Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch das Vorhaben nicht direkt berührt. Es sind keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen.	Keine Anregung
3. Regionalverband Nordschwarzwald (Schreiben vom 11.10.2019)	Die Planung sieht ein Allgemeines Wohngebiet im Umfang von 2,2 ha vor. Sie ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche enthalten und im Regionalplan nachrichtlich als "Siedlungsplanung" dargestellt.	Keine Anregung Gegenüber der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung wurde der Geltungsbereich im Norden um einen Straßenzug mit beidseitiger Bebauung (42WE->61 WE; + 1,1 ha Bruttobauland) erweitert. Der Gemeinderat hat entschieden auf einen zweiten Bauabschnitt (der aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten (Topographie) nur einen Straßenzug beinhalten würde) zu einem späteren Zeitpunkt in Richtung Norden zu verzichten und stattdessen das Gebiet gleich bis zur Hangkuppe zu entwickeln, was eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbereichs darstellt. Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans 2025 entspricht der Plangebietsabgrenzung zur Zeit der frühzeitigen Beteiligung. Im Bereich der hinzugenommenen Flächen (Vergrößerung des Geltungsbereichs nach Norden) sind landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird der Bereich der Gebietserweiterung im Parallelverfahren unter der Bezeichnung 8. Änderung "Wohnbaufläche Pferchäcker" des Flächennutzungsplans 2025 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mühlacker-Ötisheim geändert. Die Fläche des Plangebietes ist im Regionalplan über-

	<p>Im Regionalplan 2015 ist zudem für den Planbereich ein Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz festgelegt (PS 3.3.1 G (1)). Wir bitten, diese regionalplanerische Festlegung in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>wiegend als Siedlungsfläche dargestellt. Durch die Vergrößerung des Geltungsbereichs wächst das Baugebiet über die im Regionalplan ausgewiesene Siedlungserweiterungs-Fläche hinaus und tangiert somit den Randbereich des regionalen Grünzugs, der ganz Lienzingen einbettet. Hinsichtlich der Gebietsvergrößerung gab es eine informelle Vorabstimmung im Rahmen einer Telefonkonferenz zwischen der Stadtverwaltung und dem Regionalverband Nordschwarzwald. Der Stadtverwaltung wurde mitgeteilt, dass die Gebietsvergrößerung innerhalb des Ermessensspielraums liegt und von der Verbandsverwaltung mitgetragen werde. Von Seiten des Regierungspräsidiums wurde der Verbandsverwaltung mitgeteilt, dass die Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium die Gebietsvergrößerung ebenfalls mittrage.</p> <p>Berücksichtigung Da die Ausweisung der Wohnbaufläche „Pferchäcker“ zu Lasten einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgte, wurde die geplante Wohnbauflächenerweiterung im Rahmen der Fortschreibung des wirksamen FNP 2025 einer Abwägung unterzogen. Hierbei wurden alternative Standorte untersucht und bewertet. Die Kriterien, die bei dieser Bewertung angewendet wurden, wurden in der Begründung zum FNP 2025 dargelegt. Für die Hereinnahme der Fläche „Pferchäcker“ wurde die Entwicklung einer anderen Baufläche in Lienzingen (Eichert) nicht weiterverfolgt. Auch die alternativ untersuchte Fläche Eichert tangiert den Bodenschutz und weist gegenüber der Fläche Pferchäcker mehr Nachteile auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwierige Erschließung und Topographie des Geländes ▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ▪ Dominierende Lage über dem Schmietal und
--	--	--

	<p>Die Planung sieht nach aktuellem Konzept ausschließlich Einfamilienhäuser vor. Wir unterstützen ausdrücklich die durch die Verwaltung geplante Prüfung der Festsetzung einer Doppelhausbebauung in Teilbereichen, da so mehr Wohnraum entstehen kann und die Flächeninanspruchnahme reduziert wird.</p>	<p>gegenüber dem historischen Ortskern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwierige landschaftliche Einbindung aufgrund Topographie <p>Bodenschutzaspekte sind insofern bereits bei der Standortwahl im Zuge der Fortschreibung des wirksamen FNP 2025 abgewogen worden.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan weisen die Stadt Mühlacker als Mittelzentrum aus. Damit wurde Mühlacker mit seinen Stadtteilen als ein Siedlungsschwerpunkt bestimmt. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen hat somit eine entsprechend hohe Bedeutung.</p> <p>Die Entwicklung von Flächen wie das Plangebiet sind unabdingbar, um neben dem innerstädtischen Wohnungsbau (Plangebiet ehem. Ziegelei) in verdichteter Bauweise, auch der weiterhin starken Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in den Stadtteilen gerecht zu werden. Mit der vorliegenden Planung soll der bestehende Siedlungskörper angemessen erweitert werden. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Siedlungsabrundung im Nordosten von Mühlacker-Lienzingen, die städtebaulich geeignet und sinnvoll ist. Des Weiteren wird auf die Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs im Kapitel <i>1 Vorbemerkungen / Ziele der Planung</i> (hier insbesondere auf das Unterkapitel <i>Bodenschutzklausel vs. städtebauliche Bedarfserklärung</i>) sowie die Ausführungen zur Stellungnahme des Landratsamtes (Naturschutz) unter Zif. 13 verwiesen.</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Um einer flächensparsamen Bauweise gerecht zu werden, wird im Bebauungsplan für Teilbereiche eine Doppelhausbebauung festgesetzt</p>
--	--	---

<p>4. Stadtwerke Mühlacker (Schreiben vom 14.10.2019)</p> <p>Ergänzendes Schreiben (Email vom 06.11.2019) Hr. Trockel, Stadtwerke</p>	<p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan haben die Stadtwerke Mühlacker keine Belange.</p> <p>Bei der Planung ist die Lage des Hausanschlussraums so zu wählen, dass die Hausanschlussleitung möglichst gradlinig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude führt. Die genaue Lage ist durch den Planer mit den Stadtwerken Mühlacker abzustimmen.</p> <p>Vielen Dank für den aktuellen Plan. Theoretisch ist eine Versorgung über die Schützinger Straße möglich, jedoch hätten wir hier 100 m mehr Leitungsverlegearbeiten und das in einer bestehenden Straße. Der zusätzliche Aufwand ist mit ca. 70.000 € zu schätzen, je nach Aushubklassifizierung. Hinzu kommt, dass die Gasleitung bereits in der Schützinger Straße 7 endet und hier ebenfalls Mehraufwendungen entstehen würden. Aus diesen genannten Gründen bitten wir darum ein Leitungsrecht für die Wasserleitung (DN 150 GGG) einzutragen.</p>	<p>Keine Anregung</p> <p>Keine Berücksichtigung Die Lage des Hausanschlusses wird nicht auf Bebauungsplanebene festgelegt, sondern in der nachfolgenden Ausführungsplanung.</p> <p>Berücksichtigung Die Wasserleitung der Stadtwerke tangiert das Plangebiet im südwestlichen Bereich. Im Bestand liegen die Leitungen unter dem Wirtschaftsweg und der Grünstruktur zur Schützinger Straße. Die Planung sieht in diesem Bereich keine Gebäude vor. Insofern wird der Bitte ein Leitungsrecht in den Bebauungsplan aufzunehmen entsprochen werden.</p>
<p>5. Unitymedia NRW GmbH (Schreiben vom 15.10.2019)</p>	<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Keine Anregung</p>
<p>6. Regierungspräsidium Stuttgart Referat 16.3 - Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (Schreiben vom 16.10.2019)</p>	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau- (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden</p>	<p>Berücksichtigung Eine Luftbildauswertung wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Befunde wurden keine festgestellt.</p>

	<p>werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 36 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses)</p>	
<p>7. Handwerkskammer Karlsruhe (Schreiben vom 18.10.2019)</p>	<p>Die Handwerkskammer Karlsruhe hat zum oben genannten Bebauungsplan "Pferchäcker" keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Keine Anregung</p>
<p>8. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, RP Freiburg (Schreiben vom 21.10.2019)</p>	<p>[...] Geotechnik: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lössführenden Fließerden und Holozänen Abschwemmmassen. Darunter stehen die Gesteine der Grabfeld-Formation an. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Lössführenden Fließerden ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonig/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten,</i></p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Ein ingenieurgeologisches Bodengutachten liegt mittlerweile vor. Hierbei wurde festgestellt, dass der Untergrund für die Anlage von Versickerungsanlagen nicht geeignet ist. Das Dachflächenwasser wird daher über die Kanalisation mit vorgeschalteten Zisternen abgeführt.</p> <p>Die nebenstehenden kursiv markierten Hinweise des LRGB werden in den Bebauungsplan unter dem Abschnitt Hinweise aufgenommen und um die folgenden kursiv markierten Erkenntnisse aus dem zwischenzeitlich eingeholten Baugrundgutachten ergänzt:</p> <p><i>„Für die Beurteilung von Versickerungsmöglichkeiten liegt das DWA Arbeitsblatt „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vor. Als Grenze unter der solche Anlagen nicht mehr sinnvoll geplant werden können wird darin ein Durchlässigkeitsbeiwert des Untergrundes von $1 \cdot 10^{-6}$ m/s angegeben.</i></p> <p><i>Die im Baugebiet angetroffenen Schichten sind in den obersten Metern durchweg als feinkörnig bindige Böden zu betrachten und entsprechend als sehr gering durch-</i></p>

	<p><i>Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p> <p>Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe: Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser: Das Plangebiet liegt in der Zone III B des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets für die Fassungen TB I "Brühlwiesen" und TB IV "Pfahlwiesen" der Gemeinde Illingen (WSG-Nr. 236113). Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.</p>	<p><i>lässig zu bezeichnen. Zur Verifizierung wurden an 2 ungestörten Proben aus dem Lößlehm der SG 2 /0,7-0,8 m und aus dem Löß der SG 5 /1,2-1,3 m Durchlässigkeitsversuche (nach DIN EN 17892-11) ausgeführt. Die Ergebnisse ergaben Durchlässigkeitsbeiwerte von ca. $8,6 \times 10^{-11}$ m/s sowie von $2,0 \times 10^{-10}$ m/s und bestätigen die zu erwartende geringe Durchlässigkeit. Diese Laborwerte weisen gegenüber Versuchen im anstehenden Boden mit den dort vorhandenen Unstetigkeiten (Klüfte, Wurmlöcher..) eine oft deutlich geringere Durchlässigkeit auf.</i></p> <p><i>Für die Fließerden muss eine etwas größere Durchlässigkeit angesetzt werden als im reinen Löß oder Lößlehm. Entsprechend den in den Profilen angetroffenen Korngemischen ist hier von einem Durchlässigkeitsbeiwert in der Größenordnung von ca. 1×10^{-8} bis 10^{-9} m/s auszugehen, sodass auch hier, wie für die Löss- und Lößlehme eine geregelte Versickerung nicht möglich ist.“</i></p> <p>Keine Anregung</p> <p>Keine Anregung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Gemäß der Rechtsverordnung des Landratsamtes Enzkreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I „Brühlwiesen“ und IV „Pfahlwiesen“ der Gemeinde Illingen sind in der Schutzzone IIIB die Ausweisung von Baugebieten <i>zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der</i></p>
--	--	--

	<p>Bergbau: Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p><i>Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.</i></p> <p>Im Bebauungsplan wird unter den Hinweisen folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p><i>Das Bebauungsplangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen I „Brühlwiesen“ und IV „Pfahlwiesen“. Auf die Vorgaben der Rechtsverordnung des Landratsamtes Enzkreises zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I „Brühlwiesen“ und IV „Pfahlwiesen“ der Gemeinde Illingen wird verwiesen. Gemäß dieser Rechtsverordnung sind u.a. das Errichten und Grundwasserwärmepumpen und Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme verboten. Zugelassen können solche Anlagen nur nach einer Einzelfallprüfung.</i></p> <p>Keine Anregung</p> <p>Keine Anregung</p>
<p>9. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 22.10.2019)</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie</p>	<p>Keine Anregung</p>

	<p>folgt Stellung und bitten Sie hiermit folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Siehe Anlage [Plan der Deutschen Telekom].</p> <p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</p> <p>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte</p>	<p>Keine Anregung</p> <p>Keine Berücksichtigung. Nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die Informationen wurden an den Erschließungsträger weitergeben.</p>
--	---	--

	<p>Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen angrenzenden Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
<p>10. Regierungspräsidium Karlsruhe – Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 23.10.2019)</p>	<p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Eine direkte Zufahrt von und zur L 1134 wurde während der Vorabstimmung aus Verkehrssicherheitsgründen abgelehnt. Die innerörtlichen Straßen, angrenzend an den Wirtschaftsweg am nördlichen Rand sind durch geeignete Maßnahmen, wie Poller, Findlinge oder einem Grünstreifen, zu schließen, um unerlaubte Fahrten der Anwohner in Richtung der Landesstraße zu unterbinden. Ebenso empfehlen wir an der Landesstraße die Anbringung des Verkehrszeichens VZ 260 in Verbindung mit VZ 1026-36.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p> <p>Im Nordwesten des Plangebietes sieht der Bebauungsplan einen Erschließungsansatz vor. Im Bebauungsplan wird damit eine Anbindung an das bestehende westliche angrenzende Wegesystem geschaffen. Die angeregte Grünfläche um einen baulichen Anschluss an die L1134 im Norden des Baugebietes zu unterbinden wird nicht berücksichtigt. Über die vom Regierungspräsidium angeregten verkehrsrechtlichen Maßnahmen (um eine nördliche Anbindung an die L1134 zu unterbinden) wird nicht im Bebauungsplanverfahren entschieden. Ebenso liegen die Landesstraße und der oben genannte Wirtschaftsweg außerhalb des Bebauungsplangebietes.</p>
<p>11. Regierungspräsidium Karlsruhe</p>	<p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Entwicklung eines Wohngebietes für die De-</p>	<p>Keine Anregung</p>

<p>– Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswe- sen (Schreiben vom 24.10.2019)</p>	<p>ckung des örtlichen Bedarfs an Wohnraum geschaffen werden. Im geplanten Gebiet sind ca. 41 Bauplätze für Einfamilienhäuser vorgesehen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst eine Flä- che von ca. 2,1 ha. Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 ist die betreffende Flä- che als geplante Siedlungsfläche dargestellt. Weiterhin ist befin- det sich das Areal innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Bo- denschutz gem. PS 3.3.1 G (1) des Regionalplans. Die Inan- spruchnahme dieser Gebiete ist auf das Unvermeidbare zu be- schränken. Wir bitten, dies im Rahmen der Abwägung zu be- rücksichtigen -gerade vor dem Hintergrund dass bislang eine vergleichsweise aufgelockerte Bebauung ausschließlich mit frei- stehenden Einfamilienhäusern vorgesehen ist. Belange der Raumordnung stehen der Planung jedoch nichtgrundsätzlich entgegen.</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mühlacker ist die Fläche als geplante Wohnbaufläche dargestellt, die Planung somit gemäß § 8 II BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwi- ckelt.</p>	<p>Auf die Ausführungen zur Gebietserweiterung unter 3. Regionalverband Nordschwarzwald wird verwiesen.</p> <p>Berücksichtigung Um einer flächensparsamen Bauweise gerecht zu wer- den, wird im Bebauungsplan für Teilbereiche eine Dop- pelhausbebauung festgesetzt. Hinsichtlich der Thematik Bodenschutz wird auf die Ausführungen zur Gebietserweiterung unter 3. Regio- nalverband Nordschwarzwald verwiesen.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung Dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wo- nach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, kann in Folge der nach der frühzei- tigen Beteiligung vorgenommenen Gebietsvergröße- rung, nur teilweise entsprochen werden. Der Flächen- nutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p>
<p>12. Landesnaturausschutzverband Ba- den-Württemberg e.V. (Schrei- ben vom 28.10.2019)</p>	<p>Anlass der Planung ist die starke Nachfrage nach Wohnraum. Wie es in der Vorlage heißt, hat die Stadt Mühlacker in Lienzin- gen im Gewann Pferchäcker die Möglichkeit, diesem Druck ent- gegenzuwirken. Dass hier ein Handeln angesagt ist, möchten wir nicht in Abrede stellen. Die gesamte Fläche aber nur mit freistehenden Einfamili- enhäusern zu bebauen, ist angesichts des Klimawandels und des hohen Flächenverbrauchs nicht mehr darstellbar. Wir vertreten die Auffassung, dass die Wohnraumbeschaffung effektiver dadurch erreicht werden könnte, wenn die zur Verfü- gung stehende Fläche kompakter, nämlich nicht nur mit freiste- henden Einfamilienhäusern, sondern auch mit Reihen-, Doppel-</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung Das ursprüngliche städtebauliche Konzept sah aus- schließlich freistehende Einfamilienhäuser vor. Die Verwaltung hat den Sachverhalt geprüft. Beim vor- liegenden Gebiet wird empfohlen eine dichtere Bauwei- se durch Doppelhäuser zu erzielen. Insbesondere von Norden her erschlossene Doppelhausgrundstücke fü- gen sich in die städtebaulichen Strukturen ein. Dement- sprechend sieht der Bebauungsplan in Teilbereichen auch Doppelhäuser vor. Verdichtete Bauweise in Form von Mehrfamilienhäu-</p>

	<p>und Mehrfamilienhäusern bebaut werden würde. So würden insgesamt mehr Interessenten/Familien zum Zuge kommen. Es werden – und davon sind wir überzeugt – auch Menschen, junge wie ältere, bereit sein, in Mehrfamilienhäusern zu wohnen. Auf diese Weise könnte der hohe Flächenverbrauch, die Versiegelung pro Wohneinheit sowie der Verlust an wertvollem Ackerboden reduziert werden. Dies wäre auch eher im Sinne des § 1a (1) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist.</p> <p>Wie in Ihrem Kartenausschnitt (Anlage A1 zum BP-Verfahren) ersichtlich ist, befinden sich im direkten Anschluss an den Geltungsbereich noch 10 unbebaute Grundstücke. Wir erwarten daher, dass diese immer wieder zu beobachtende Grundstücksbevorratung („Enkelgrundstücke“) durch die nun geplante Satzung ausgeschlossen wird! Diese sollte z.B. eine Bauverpflichtung enthalten, wonach spätestens zwei Jahre nach der Erschließung gebaut werden muss, ansonsten fällt das Grundstück zum Kaufpreis an die Gemeinde zurück. Nach spätestens weiteren zwei Jahren muss das Haus auch bewohnt werden, ansonsten sind z.B. Sanktionen aufzuerlegen.</p> <p>Generell möchten wir zur geplanten Bebauung noch folgendes anmerken: Kritisch sehen wir in diesem Zusammenhang die Ausweisung neuer Baugebiete ohne direkten Anschluss an den ÖPNV, sodass klimaschädliche Mobilitätsformen (mindestens zwei Autos pro Haushalt, Fahrt auch von Kurzstrecken, mehrere Kinder-Shuttles pro Tag) ohne flankierende Maßnahmen praktisch vorprogrammiert sind. Die Ausweisung der neuen Baufläche sollte daher zum Anlass genommen werden, auch die bestehende Infrastruktur kritisch zu hinterfragen und ggf. zu überarbeiten. Dies betrifft zum einen die umweltfreundliche Mobilität mit einer entsprechenden Ausweitung des ÖPNV, zum anderen einen leistungsfähigen Anschluss an das Glasfasernetz, damit ggf. durch „Homeoffice“ Pendel-Verkehre vermieden werden können. Um zusätzliche Anlieferverkehre durch Paketdienste zu</p>	<p>sern fügen sich in die bestehenden Gebietsstrukturen nicht ein.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Bauverpflichtungen können nicht mittels Bebauungsplan-Festsetzungen erlassen werden. [Hinweis: Gemäß Beschlussfassung (Gemeinderat) vom 23.10.2018 (Sivola 344/2018) ist für das Baugebiet Pferchäcker folgende Regelung vorgesehen: <i>Die den Eigentümern durch die Umlegung zugeteilten Bauplätze sollen mit einer Bauverpflichtung versehen werden: für den ersten zugeteilten Bauplatz eine Bauverpflichtung von 10 Jahren, für alle weiteren Bauplätze 5 Jahre.</i>]</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Installation einer Bushaltstelle in der Raithstraße bzw. im neuen Baugebiet ist aufgrund der vorhandenen städtebaulichen Strukturen nicht praktikabel. Linienbusse können hier nicht reibungslos verkehren. Um das Gebiet Buslinien tauglich zu gestalten, müssten Kurvenradien in einer Größe vorgesehen werden, die in einem Einfamilienhausgebiet als überdimensioniert in Erscheinung treten. Insbesondere müssten die Buslinien aufgrund einer fehlenden leistungsfähigen Nordanbindung an die L1134 zurück in den Ort zurückfahren, was die Umlaufzeiten der betroffenen Linien spürbar verlängert. Das Land plant am nördlichen Ortsausgang von</p>
--	---	--

	<p>vermeiden, könnte z.B. über die generelle Anlieferung an einer zentralen Stelle mit Selbstabholung im Ortskern nachgedacht werden.</p> <p>Eingriffsausgleichsbilanzierung Es ist beabsichtigt den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen und damit auf eine Eingriffsausgleichsbilanzierung zu verzichten. Im Einzelnen ist durch die geplante Bebauung jedoch offensichtlich ein hoher Flächenverlust an landwirtschaftlichen Flächen mit hoher Botengüte (Vorrangflur I) zu erwarten. Im Regionalplan ist der Bereich als Vorbehaltsgebiet Bodenschutz dargestellt. Ebenso ist der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser als hoch einzustufen, da es zu einer Versiegelung von Flächen mit teilweise hoher Puffer- und Filterbedeutung kommt. Deshalb halten wir eine Eingriffsermittlung und Ausgleichsmaßnahmenberechnung in Ökopunkten nach der Ökoverordnung mindestens für die Schutzgüter Boden und Wasser für zwingend erforderlich. Das heißt, dass für die Eingriffe in die derzeit vorhandenen Bodenfunktionen ausreichend viele geeignete Ausgleichsmaßnahmen ggf. auch außerhalb des Geltungsbereiches etwa durch Entsiegelung oder produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen vorzusehen sind. Nur auf diese Weise kann die Beeinträchtigung der Naturgüter durch den Bebauungsplan abgemildert werden. Wir möchten Sie daher auffordern, nicht gänzlich auf eine Aufstellung eines Umweltberichtes in diesem Verfahren zu verzichten!</p> <p>Gänzlich unverständlich ist, dass die Vorgaben aus dem Landschaftsplan keine Berücksichtigung finden sollen. In diesem ist</p>	<p>Lienzingen (zwischen Spottenberg und Pferchäcker) die L1134 zu begradigen und die Trasse in Richtung Bau- gebiet Pferchäcker zu verlegen (siehe Darstellung im FNP). Aus Sicht der Verwaltung könnte dort ein geeigneter Standort für eine Bushaltestelle sein. Dieser Sachverhalt sollte im Zuge der Baumaßnahme des Landes geprüft werden.</p> <p>Die technische Infrastruktur und Themen wie Organisation der Paketzustellung sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Berücksichtigung Auf Grund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts am 18.07.2023 ist der § 13b Baugesetzbuch nicht mehr anwendbar. In Folge dessen wird die Bebauungsplanaufstellung im Regelverfahren fortgeführt. Im Zuge der Umstellung auf das Regelverfahren wurde zwischenzeitlich ein Umweltbericht inklusive Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Es erfolgt ein ökologischer Ausgleich nach Ökoverordnung.</p>
--	---	---

	<p>bereits festgehalten, dass die Bebauung nur bedingt vereinbar mit den Zielen der Landschaftsplanung ist. Als Minderungsmaßnahme ist die Freihaltung und Gestaltung eines wirksamen, breiten Grünstreifens entlang der Gebietsränder vorgegeben. Wir fordern daher eine entsprechende Änderung der Anlage „A2 Gestaltungsplan“. Durch Reduzierung der einzelnen Baugrundstücke kann die dafür benötigte Fläche im Geltungsbereich gewonnen werden!</p> <p>An das Plangebiet grenzen die besonders geschützten Biotope Nr. 170192360160 - „Hecken am Schützinger Weg“ und Nr. 170192360161 - „Hohlweg am Schützinger Weg“ unmittelbar an. Wie in der „Landschaftsplanerischen Einzelbewertung“ bereits ausgeführt ist, dürfen diese besonders geschützten Biotope weder bei der Erschließung noch bei der späteren Wohnbebauung beeinträchtigt werden. Eine diesbezügliche Festsetzung ist im Bebauungsplan zwingend erforderlich.</p> <p>Artenschutz Bei der Feldvogelkartierung wurde festgestellt, dass sich ein Feldlerchenrevier innerhalb des Planungsgebietes befindet. Die Feldlerche ist wie es in der artenschutzrechtlichen Untersuchung zurecht heißt, eine Brutvogelart mit einem zunehmenden Gefährdungsgrad. Nach Umsetzung der Bebauung wird dieses Revier wegfallen.</p>	<p>(Teilweise) Berücksichtigung</p> <p>Die Zielsetzungen der Landschaftsplanung, die im Landschaftsplan thematisiert sind, stellen ebenfalls Abwägungsbelange dar, die in der weiteren Planung sachgerecht bearbeitet wurden.</p> <p>Bei der Fortschreibung des Gestaltungsplan sowie Erarbeitung des Bebauungsplans wurde eine Randeingrünung zur freien Landschaft (Festsetzung des Pflanzgebots Pfg 1 „Randeingrünung“ unter Zif. A10 im Bebauungsplan) aufgenommen. Ebenso wird durch entsprechende Abstände zu den besonders geschützten Biotopen der Biotopschutz berücksichtigt. Entlang des Biotops Hohlweg wird ein Pflegeweg festgesetzt, der auch eine Abstandsfunktion einnimmt. Des Weiteren werden die Baufenster in diesem Bereich auf der östlichen und somit den Biotopen abgewandten Seiten festgesetzt. Darüber hinaus wird an den westlichen Grundstücksgrenzen den Biotopen zugewandten Seite ein Pflanzstreifen festgesetzt. Die Heckenstruktur im Nordwesten wird im Bebauungsplan nachrichtlich als „besonders geschütztes Biotop“ übernommen. Ein Eingriff in die Heckenstruktur ist nicht gänzlich zu vermeiden. Für den Eingriff (Anbindung der Planstraße an die bestehende Wegestruktur) werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Das Biotop „Hohlweg am Schützinger Weg“ liegt außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs.</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Für den Wegfall des Feldlerchenreviers wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchgeführt. Die CEF-Maßnahmen werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und mittels vertraglicher Regelungen langfristig abgesichert.</p>
--	--	---

	<p>Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.09. und dem 28.02., durchzuführen.</p> <p>Den Vorgaben im Gutachten zur artenschutzrechtlichen Untersuchung bezüglich der eventuell erforderlichen Vergrämungsmaßnahmen sowie des Umfangs und der Art der Ausgleichsflächen für Feldlerchen (CEF-Maßnahmen) schließen wir uns an. Der 10 m breite Blühstreifen, der in Kombination mit drei Lerchenfenstern vorgeschlagen wird, sollte eine Mindestlänge von 100 Meter aufweisen. Geeignete Maßnahmen bzw. landwirtschaftliche Flächen können beispielsweise unter Mitwirkung des LEV (Landschaftserhaltungsverbandes) gefunden werden.</p> <p>Im Plangebiet wurden im Bereich der Trockenmauer und dem daran angrenzenden besonders geschützten Biotop „Hecken am Schützinger Weg“ Zauneidechsen nachgewiesen. Wir gehen davon aus, dass keine Eingriffe im Bereich der Trockenmauer und der daran angrenzenden westlich exponierten Böschung vorgenommen werden. Dennoch müssen die Eidechsen durch einen Kleintierschutzzaun von einem Einwandern in das Baufeld abgehalten werden.</p> <p>Für den Fall, dass wider Erwarten Eingriffe im Bereich der Trockenmauer vorgenommen werden, müssten die im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen rechtzeitig abgefangen und umgesiedelt oder in angrenzende Bereiche vergrämt werden. Die CEF-Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffes funktionsfähig sein. Für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist von einem Fachbüro eine gesonderte artenschutzfachliche Ausführungsplanung zu erstellen. Die Umsetzung der Planung ist über eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.</p> <p>Ökologische Festsetzungen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Unter C.1 (Bebauungsplan-Hinweise) wird darauf hingewiesen, dass Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen dürfen.</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Für die erforderlichen CEF-Maßnahmen wurde ein Maßnahmen- und Pflegekonzept erarbeitet. Auf Grundlage dessen Ergebnisse wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und vertragliche Regelungen für die langfristige Absicherung ausgearbeitet.</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>In die Trockenmauer wird voraussichtlich nicht eingegriffen. Da Auswirkungen auf das Habitat dennoch nicht ausgeschlossen werden können, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, im Rahmen dessen Ersatzhabitats erstellt werden. Aufbauend auf den artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde ein Maßnahmen- und Pflegekonzept aufgestellt. Auf Grundlage dessen Ergebnisse wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und vertragliche Regelungen ausgearbeitet. (Siehe Zif. C1.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) – Zauneidechse – ASM1 der Bebauungsplan-Hinweise)</p> <p>Die Umsiedlung der Zauneidechsen konnte bereits in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführt werden.</p>
--	--	--

	<p>Inhaltlich wünschen wir uns für die einzelnen Schutzgüter auch in diesem Verfahren ökologische Festsetzungen, die die Eingriffsfolgen minimieren, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wasserdurchlässige Beläge für Stellplätze und Wege sowie Begrünung aller nichtüberbauten Flächen; - verschiedene Pflanzgebote, wie die Verpflichtung, neue Bäume auf den Grundstücken zu pflanzen (mindestens ein Baum pro Grundstück und pro 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche; ein standortgerechter Laub- oder Obstbaum nach vorgegebener Pflanzliste und in angemessener Größe); - Verwendung blühender Hecken oder bepflanzten Zäunen für die Ein- und Durchgrünung der einzelnen Grundstücke gemäß Pflanzliste (Ausschluss der Pflanzung von Thujas u.ä. sowie von unbegrüntem Steinwällen oder Betonwänden); - zusätzliche Vorgaben zur Gestaltung der unbebauten Flächen; Verbot von großflächigen Kies- und Schotterflächen. Mit Besorgnis beobachten wir den Trend zu (robotergemähten) Einheitsrasen oder zur Gestaltung von „pflegeleichten“ Schottergärten mit sehr wenig blühenden Pflanzenarten, die jeweils wenig Nahrung für Insekten und Wildbienen bzw. in Siedlungsgebieten vorkommenden Vogel- und Fledermausarten bieten. Pflanzempfehlungen für möglichst standortheimische bienen- und insektenfreundliche Stauden und Gehölze; - Beschränkung der Außenbeleuchtung (Beleuchtung der öffentlichen Straßen und auf den Grundstücken) auf ein Minimum; Verwendung ausschließlich insektenfreundlicher Lampengehäuse, die gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt sind und deren Oberflächentemperatur 60°C nicht übersteigt sowie von UV-freien Leuchtmitteln wie 	<p>Siehe nachfolgende Abwägungsvorschläge</p> <p>Berücksichtigung Wasserdurchlässige Beläge werden für private Grundstücke im Bebauungsplan unter A 8 der textlichen Festsetzungen festgesetzt. Gemäß § 9 LBO müssen die nicht überbauten Flächen Grünfläche sein.</p> <p>Berücksichtigung Im Bebauungsplan wird unter A10 – pfg 3 ein Baumpflanzgebot festgesetzt.</p> <p>Berücksichtigung Eine entsprechende Pflanzliste unter Beachtung von ökologischen Gesichtspunkten ist Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung Steingärten sind gemäß der Gesetzgebung des Landes Baden-Württemberg nicht zulässig. Darüber hinaus wird in den textlichen Festsetzungen unter A10 pfg 4 (Vorgarten) festgesetzt, dass Kunstrasen, Steinbeete, Kies-, Splitt-, Schotter- oder ähnliche Materialschüttungen unzulässig sind.</p> <p>Berücksichtigung Im Bebauungsplan wurde unter A 8 der textlichen Festsetzungen eine Festsetzung zu insektenfreundlicher Beleuchtung aufgenommen.</p>
--	---	--

	<p>z.B. LED-Lampen mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000 Kelvin oder Natriumdampf-Hochdrucklampen. Bei den an die freie Landschaft zugewandten Fassaden, insbesondere jenen Richtung FFH- / Vogelschutzgebiet, ist eine flächige Beleuchtung auszuschließen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen wie z.B. Dachbegrünung bei flachen und flach geneigten Dächern, Rankhilfen für größere Fassadenflächen, Carports und Müllstationen; - Eine Pflicht für den Bau von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik und thermische Solarnutzung). Gemäß Bericht in der PZ vom 27.03.2019 rechnen sich Photovoltaik-Anlagen besonders aufgrund der aktuell rückläufigen Investitionskosten. In der Regel liefern die Anlagen über 30 Jahre Strom und haben sich bereits nach rund neun Jahren finanziell ausgezahlt. Aus Gründen des Klimaschutzes ist diese Vorgabe daher nicht unverhältnismäßig; - Eine Pflicht für die Sammlung / Rückhaltung von Regenwasser in Zisternen und Verwendung für die Toilettenspülung und / oder die Gartenbewässerung; <p>- Eine Pflicht zur Ausstattung der Stellplätze mit Leerrohren oder Ladestationen für Elektroautos;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben zur Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken, damit sie nicht zur Falle für Kleintiere werden. Verwendung engstrebiger Gullydeckel; - Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Bauelementen. Hier sind insbesondere große Glasflächen und Fenster prob- 	<p>Teilweise Berücksichtigung Im Bebauungsplan wird unter Zif A10 pfg 5 eine Dachbegrünung für Garagen und Carports sowie für Nebenanlagen mit mehr als 10m² Dachfläche festgesetzt.</p> <p>Keine Berücksichtigung Planungsrechtlich lässt sich eine Solarpflicht nicht festsetzen. Die Solarpflicht für Wohngebäude wurde jedoch von der Landesregierung beschlossen.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung In den Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes wird unter Zif. B.6 die Herstellung von Retentionszisternen festgesetzt. Eine Pflicht zur Grauwassernutzung wird hingegen nicht festgesetzt.</p> <p>Keine Berücksichtigung Die Ausstattung der Stellplätze mit Leerrohren oder Ladestationen für Elektroautos ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p> <p>Keine Berücksichtigung Abdeckungen von Lichtschächten und ähnlichen Bauwerken sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Keine Berücksichtigung Es ist keine spezifische Gefahrenlage erkennbar, die eine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan erforder-</p>
--	--	--

	<p>lematisch, wenn sich Bäume und Büsche daran spiegeln. Weil Vögel das Glas nicht erkennen und in vollem Tempo dagegen fliegen und sich dabei oft tödlich verletzen. Vermeidbar ist dies z.B. durch von außen angebrachter Vogelschutzfolie oder durch innen angebrachte Deko, Vorhänge oder Jalousien (vgl. hierzu den PZ-Heimatstark-Bericht „Paradies für Piepmätze“ mit „Tipps für Haus und Garten“ vom 13.04.2019).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufforderung zum freiwilligen Anbringen und Unterhalten von Nistkästen für Vögel und Fledermäusen am Gebäude oder in den zu pflanzenden Bäumen. 	<p>dert, die über das fachlich zuständige Tier- und Naturschutzrecht hinausgeht.</p> <p>Keine Berücksichtigung Im Bebauungsplan sollen nur Festsetzungen und Hinweise aufgenommen, die rechtlich relevant sind. Es steht dem LNV-Arbeitskreis frei, bei den späteren Einwohnern für die Anbringung von Nistkästen zu werben.</p>
<p>13. Landratsamt Amt für Baurecht und Naturschutz (Schreiben vom 29.10.2019)</p>	<p>Amt für Baurecht und Naturschutz: [13.1] Naturschutz: Der Bebauungsplan „Pferchäcker“ im Stadtteil Lienzingen erfolgt nach § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 2,2 ha und befindet sich nordöstlich angrenzend vom Ort Lienzingen in der offenen Feldflur. Im Vorentwurf des Gestaltungsplanes ist eine Einfamilienhausbebauung mit 41 Bauplätzen vorgesehen. Der BPlan „Pferchäcker“ ist im FNP als geplante Wohnbaufläche mit 2,0 ha ausgewiesen.</p> <p>[13.2a] Das Plangebiet liegt auf einer flach geneigten Kuppe und wird ackerbaulich genutzt. Aufgrund der exponierten Lage und Bodennutzung sind die Schutzgüter Boden (Vorbehaltsgebiet Bodenschutz), Wasser (fachtechnisch abgegrenztes WSG), Pflanzen und Tiere (Habitat von Feldlerche, Zauneidechse), Landschaftsbild und Klima (Kaltluftproduktion) vertieft zu betrachten und noch abzarbeiten.</p>	<p>[13.1] Keine Anregung Auf Grund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts am 18.07.2023 ist der § 13b Baugesetzbuch nicht mehr anwendbar. In Folge dessen wird die Bebauungsplanaufstellung im Regelverfahren fortgeführt. Das Plangebiet wurde zwischenzeitlich im Norden um ca. 1.1 ha erweitert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter 3. <i>Regionalverband Nordschwarzwald</i> verwiesen.</p> <p>[13.2a] Berücksichtigung Im Zuge der Umstellung auf das Regelverfahren wurde zwischenzeitlich ein Umweltbericht inklusive Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Es erfolgt ein ökologischer Ausgleich nach Ökoverordnung. Im Umweltbericht werden auch die Schutzgüter sachgerecht abgearbeitet.</p>

	<p>[13.2b] Aus naturschutzrechtlicher Sicht soll aus Gründen der Vorgaben zur Eingriffsminimierung der städtebauliche Bedarf nachvollziehbar nachgewiesen bzw. das Eingriffsgebiet verkleinert werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und §§ 2 Abs. 1, 13 BNatSchG), vgl. hierzu Ausführungen zur Problematik des Biotop- und Artenschutzes.</p> <p>[13.3] Schutzgebiete (Natura 2000, NSG, LSG, ND, NP) sind von der Planung nicht betroffen.</p>	<p>[13.2b] (Teilweise) Berücksichtigung Das Gebiet ist Größtenteils aus dem Flächennutzungsplans entwickelt. Die Innenentwicklungspotenziale sind in Lienzingen (Sanierungsgebiet von 2006-2022; keine verfügbaren Baulücken) abgearbeitet. Als Mittelzentrum muss die Stadt Mühlacker, um ihrer zentralörtlichen Funktion gerecht zu werden, neben dichtem und flächensparsamem Wohnungsbau in der Kernstadt, wie im Baugebiet „Ziegelei“, auch in den ländlich geprägten Stadtteilen Wohnbauland bereitstellen. Seit dem Jahr 2000 hat die Einwohnerzahl von Lienzingen um rund 300¹ Einwohner abgenommen. Für den Ort Lienzingen, der bislang noch über eine funktionierende eigene soziale Infrastruktur (Kindergarten, Schule, etc.) verfügt und in dem es ein vielfältiges Vereinsleben gibt, ist es von immenser Bedeutung, dass die Bevölkerungszahlen nicht weiter sinken. Vielmehr muss diesem Trend, nachdem Lienzingen bei der Baulandentwicklung über zwei Jahrzehnte unberücksichtigt blieb, entgegenge wirkt werden. Der stetig weiter steigende Wohnraumbedarf pro Kopf und die weiterhin starke Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken erfordert die Entwicklung des Plangebietes. Des Weiteren wird auf die Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs im Kapitel 1 <i>Vorbemerkungen / Ziele der Planung</i> (hier insbesondere auf das Unterkapitel <i>Bodenschutzklausel vs. städtebauliche Bedarfserklärung</i>) verwiesen. Der Anregung das Gebiet zu verkleinern wird nicht gefolgt.</p> <p>[13.3] Keine Anregung</p>
--	---	--

¹ <https://www.muehlacker.de/stadt/rathaus-politik/stadtportrait/daten-zahlen.php>

	<p>[13.4] Allerdings grenzen nordwestlich und westlich vom Plangebiet die nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotop Nr. 1 7019 236 0160 „Hecken am Schützinger Weg“ sowie Nr. 1 7019 236 0161 „Hohlweg am Schützinger Weg“ an. Die Biotop sind beide von lokaler Bedeutung (Wertstufe 4).</p> <p>[13.5] Die artenschutzrechtliche Untersuchung hat im nordwestlichen Randbereich 2 adulte Zauneidechsen im Bereich einer Trockenmauer nachweisen können. Mit dem Korrekturfaktor 6 (Lauffer et al.) beträgt die anzunehmende Populationsgröße ca. 12 Tiere.</p> <p>[13.6] Aus naturschutzfachlicher Sicht ist in diesem frühen Stadium der Planung grundsätzlich zu überlegen, inwieweit die Möglichkeit besteht, das Plangebiet von der Größe deutlich zu minimieren: z.B. durch eine Doppelhausbebauung und Änderung der verkehrlichen Erschließung. Damit könnte der nordwestliche und ökologisch hochwertige Bereich (§ 30 Gehölzbiotop/Hohlweg sowie Zauneidechsenhabitat)</p>	<p>[13.4] Berücksichtigung Entlang des Biotops „Hohlweg am Schützinger Weg“ wird ein Pflegeweg festgesetzt, der auch eine Abstandsfunktion einnimmt. Des Weiteren werden die Baufenster in diesem Bereich auf der östlichen und somit den Biotop abgewandten Seiten festgesetzt. Darüber hinaus wird an den westlichen Grundstücksgrenzen den Biotop zugewandten Seite ein Pflanzstreifen festgesetzt. Die Heckenstruktur im Nordwesten wird im Bebauungsplan nachrichtlich als „besonders geschütztes Biotop“ übernommen. Ein Eingriff in diese Heckenstruktur ist nicht gänzlich zu vermeiden. Für den Eingriff (Anbindung der Planstraße an die bestehende Wegstruktur) werden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Bebauungsplan-Begründung, Kapitel 10.1) durchgeführt. Das Biotop „Hohlweg am Schützinger Weg“ liegt außerhalb des Bebauungspiangelungsbereichs.</p> <p>[13.5] Keine Anregung</p> <p>[13.6] Teilweise Berücksichtigung Von einer Gebietsverkleinerung wird abgesehen. Für die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Eingriffe erfolgen Ausgleichsmaßnahmen, teilweise durch Ökokontomaßnahmen. Eine Doppelhausbebauung sieht der Bebauungsplan in Teilbereichen vor. Die fortentwickelte Planung sieht den Erhalt der Trockenmauer (Zauneidechsenhabitat) vor. Der Eingriff in das Heckenbio-</p>
--	---	--

	<p>mit einem angemessenen Sicherheitsstreifen von der Planung ausgeklammert werden. Das Thema CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse würde dann keine Rolle mehr spielen. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Thema Umsiedlung der Zauneidechsen auf dafür vorher präparierte Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahme) vom Ingenieurbüro vollständig abzuarbeiten.</p> <p>[13.7] Die erforderlichen CEF-Maßnahmen für das Feldlerchenpaar sind ebenfalls vom Ingenieurbüro hinsichtlich des erforderlichen Ausgleichsbedarfs sowie der Art der Ausführung parzellenscharf aufzuzeigen und abzuarbeiten. Hinweis: Es ist nicht Aufgabe der UNB diese Parameter festzulegen.</p> <p>[13.8] Besonders begrüßt wird von uns das Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung bei der Konfliktbewältigung. Ein Umweltbericht mit einer qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im beschleunigten Bebauungsplan-Verfahren nicht erforderlich.</p> <p>[13.9] Umweltamt: Mit dem im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellenden BBP wird das Ziel verfolgt, im Norden, d.h. im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper des Stadtteils Lienzingen ein Wohngebiet zur Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfs zu entwickeln. Durch die auf ca. 2,2 ha überplante Fläche im Geltungsbereich des BBP sollen ca. 41 Bauplätze für Einfamilienhäuser entstehen. Die Entwicklung des</p>	<p>top wird ausgeglichen. Da Auswirkungen auf das Habitat nicht ausgeschlossen werden können, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt im Rahmen dessen Ersatzhabitate erstellt werden. Die CEF-Maßnahmen wurden durch ein Fachbüro im Rahmen Maßnahmen- und Pflegekonzept sachgerecht erarbeitet.</p> <p>[13.7] Berücksichtigung Aufbauend auf den artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde durch ein Fachbüro ein Maßnahmen- und Pflegekonzept aufgestellt, auf dessen Grundlage die artenschutzrechtlichen Maßnahmen erarbeitet wurden. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden als Hinweise (Zif. C1.3) in den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenso werden vertragliche Regelungen zur langfristigen Sicherung getroffen.</p> <p>[13.8] Keine Anregung Aufgrund der Umstellung auf das Regelverfahren wurde zwischenzeitlich ein Umweltbericht mit qualifizierter Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erarbeitet.</p> <p>[13.9] Keine Anregung Auf die Ausführungen unter Zif. 13.1 wird verwiesen.</p>
--	--	---

	<p>Baugebiets erfolgt über die planerische Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) sowie weiteren Festsetzungen zu Art- und Maß der baulichen Nutzung und ist an das südlich angrenzende Wohngebiet angelehnt.</p> <p>[13.10] Das Umweltamt bittet bzgl. der vorgesehenen Aufstellung des BBP "Pferchäcker" bei den von ihm zu vertretenden Belangen des Gewässer-, Boden- und Immissionsschutzes um Beachtung der folgenden, nach Sachthemen gegliederten Anmerkungen und Hinweise:</p> <p>[13.11] Grundwasser- und Bodenschutz: Bzgl. der Ausweisung des Baugebietes bestehen keine Bedenken. Das Vorhaben liegt innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten weiteren Zone III B des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen Brühlwiesen und Pfahlwiesen der Gemeinde Illingen. Altlastflächen oder sonstige schädlich Bodenveränderungen sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>[13.12] Abwasserbeseitigung/Oberflächengewässer: Zu dem vorliegenden BBP ist – was das Thema Abwasserbeseitigung anbelangt – folgendes anzumerken:</p> <p>[13.13] Die rechtlichen Anforderungen zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung ergeben sich im Wesentlichen aus den §§ 55 Abs. 1 und 60 Abs. 1 WHG. Danach ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>[13.10] Keine Anregung</p> <p>[13.11] Keine Anregung Zum Grundwasser (Wasserschutzgebiet) wird unter C.3.3 ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe oben: Pkt. 8 StN Geologisches Landesamt – Absatz „Grundwasser“)</p> <p>[13.12] Keine Anregung</p> <p>[13.13] Keine Anregung Nicht Gegenstand des Bebauungsplans Ausführungen wurden dem Erschließungsträger zur Kenntnis gegeben.</p>
--	---	---

	<p>[13.14] Zur Bemessung der Regenentlastungen im Stadtteil Lienzingen der Stadt Mühlacker liegen dem Umweltamt lediglich Unterlagen aus dem Jahr 1982 (wasserrechtlich genehmigt mit Entscheidung vom 31.10.1985) vor. Die Kanalplanüberarbeitung stammt aus dem Jahr 1983 (wasserrechtlich genehmigt mit Entscheidung vom 03.01.1984). Darin ist der größte Teil des jetzigen Plangebiets nur als Außengebiet enthalten.</p> <p>[13.15] Auf der Basis der dem Umweltamt derzeit vorliegenden unzureichenden Informationen kann nicht beurteilt werden, ob eine ordnungsgemäße Erschließung des geplanten Neubaugebiets unter Einhaltung der o.a. gesetzlichen Anforderungen möglich ist, zumal die übermittelten Unterlagen auch keinerlei Informationen zu dem für das Baugebiet angedachten Entwässerungskonzept beinhalten. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht betroffen.</p> <p>[13.16] Immissionsschutz: Gegen die Aufstellung des BBP "Pferchäcker", ausgewiesen als Allgemeines Wohngebiet, bestehen keine Bedenken. In der näheren Umgebung befindet sich kein Gewerbe, das stören würde. Das Plangebiet schließt an der südlichen Seite an bestehende Wohnbebauung an.</p> <p>[13.17] Landwirtschaftsamt: Die Flurstücke (mit betroffenen Teilflächen) 1610, 1611, 1612 1613 1614 1615 1616/1 1616/2 1618 1622 1623 1624 1625 1626 1627 1628 1629 1630 und 1631, 1632, 1633/1, 1633/2, 1634 werden zwar derzeit ackerbaulich bewirtschaftet. Allerdings sind sie laut Teilregionalplan Landwirtschaft für Sied-</p>	<p>[13.14] Keine Anregung Nicht Gegenstand des Bebauungsplans Der AKP (Allgemeine Kanalisationsplan) Lienzingen/Schmie wird neu überrechnet (siehe Zif. 17 – Stellungnahme des Eigenbetrieb Stadtentwässerung)</p> <p>[13.15] Keine Anregung Aufgrund eines für die Versickerung ungeeigneten Untergrundes erfolgt die Entwässerung des gesamten Baugebiets im Mischsystem. Für die Dachentwässerung sind Retentionszisternen vorgesehen.</p> <p>[13.16] Keine Anregung</p> <p>[13.17] Keine Anregung</p>
--	--	---

	<p>lungsbau vorgesehen. Auf Grund dessen haben wir hinsichtlich des Vorhabens keine landwirtschaftlichen und/oder agrarstrukturellen Bedenken.</p> <p>[13.18] Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den betroffenen Flächen laut digitaler Flurbilanz um Vorrangfläche I und damit um beste Böden hinsichtlich landwirtschaftlicher Bewirtschaftung handelt. Bezüglich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bitten wir, weiter in das Verfahren miteinbezogen zu werden.</p> <p>[13.19] Forstamt: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>[13.20] Amt für Nachhaltige Mobilität: Gegen das vorgenannte Bebauungsplanverfahren bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen.</p> <p>[13.21] Vermessungsamt: Flurneuordnung: Im Planungsbereich befindet sich kein vorhandenes und kein geplantes Flurneuordnungsverfahren. Die Belange der Flurbereinigungsbehörde sind nicht berührt. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>[13.22] Vermessung:</p>	<p>[13.18] Keine Anregung Gemäß der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind 49% des Stadtgebietes Mühlacker „Vorrangflächen I“. Die Standortabwägung erfolgte im Rahmen der FNP-Fortschreibung. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Stellungnahme des Regionalverbandes (Zif. 3) sowie die obigen Ausführungen zur Stellungnahme des Landratsamtes – Amt für Naturschutz). Das Landwirtschaftsamt wird am weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p> <p>[13.19] Keine Anregung</p> <p>[13.20] Keine Anregung</p> <p>[13.21] Keine Anregung</p> <p>[13.22]</p>
--	---	---

	<p>Aus Sicht des Vermessungsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>[13.23] Behindertenbeauftragte: Bei der Gestaltung der Wege sollte gemäß § 7 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz Baden-Württemberg unbedingt auf Barrierefreiheit geachtet werden, damit Familien mit kleinen Kindern, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung diese uneingeschränkt nutzen können. Detaillierte Informationen zum barrierefreien Bauen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum sind in der DIN 18040-3 (2014-12) Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum zu finden. Den Unterlagen entnehme ich, dass auch ein neuer Spielplatz errichtet werden soll. Hierbei sollte insbesondere auch an Kinder mit einer Behinderung gedacht werden, so dass die Möglichkeit zum gemeinsamen und selbstständigen Spielen von Kindern mit und ohne Behinderung besteht. Damit bei der Umsetzung eines barrierefreien Spielplatzes kein höherer finanzieller Aufwand entsteht, bedarf es einer systematischen Planung. Gerne stehe ich diesbezüglich für Rückfragen zur Verfügung.</p>	<p>Keine Anregung</p> <p>[13.23] Teilweise Berücksichtigung Die Gehwege sind mit einer Breite von 2,10 und der oben genannte Fußweg in einer Breite von 2,50 m vorgesehen. Damit wird ein Begegnungsverkehr von Menschen mit Rollatoren bzw. Kinderwägen gewährleistet. Die barrierefreie Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen ist Sache der Erschließungsplanung. Der Spielplatz liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, welcher im Zuge des bestehenden Wohngebietes „Vordere Raith“ entstanden ist und aufgrund seiner Lage auch von den Bewohnern des neuen Baugebietes genutzt werden kann. Der im Bebauungsplan in Nord-Süd-Richtung verlaufende Fußweg endet genau an diesem Spielplatz. Über die Ausstattung des Spielplatzes wird nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entschieden.</p>
<p>14. TransnetBW GmbH (Schreiben vom 31.10.2019)</p>	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pferchäcker“ in Mühlacker Gemarkung Lienzingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist bedingt nicht erforderlich.</p> <p>Sollte in der weiteren Planungsphase Ausgleichflächen bzw. CEF Maßnahmen ausgewiesen werden, so bitten wir um eine erneute Beteiligung, wenn sich diese in den Gemarkungen Enzberg oder Mühlacker befinden.</p>	<p>Keine Anregung</p> <p>Berücksichtigung Die TransnetBW wird weiterhin am Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>
<p>15. Netze BW GmbH (Schreiben</p>	<p>Den Bebauungsplan "Pferchäcker" haben wir auf die Belange der Netze BW GmbH Region Nordbaden hin überprüft.</p>	<p>Keine Anregung</p>

vom 27.11.2019)	Der im Bebauungsplan ausgewiesene Planbereich liegt nicht im Versorgungsbereich der Netze BW GmbH Region Nordbaden. Im angefragten Bereich sind keine Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH vorhanden. Einen Planauszug (Maßstab 1:2500) aus unserem Bestandsplan haben wir dieser Mail beigefügt.	
16. Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 07.02.2020)	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege und der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen das Planungsverfahren. Die Archäologische Denkmalpflege betreffend, gelten jedoch weiterhin die Regelungen nach §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Berücksichtigung Im Bebauungsplan wurde unter den Hinweisen ein Kapitel zur Archäologischen Denkmalpflege aufgenommen, das die nebenstehenden Hinweise (Zif. C2) berücksichtigt.
17.) Eigenbetrieb Stadtentwässerung (Schreiben vom 24.10.2019)	<ul style="list-style-type: none"> – Die Entwässerung des gesamten Baugebiets erfolgt im Mischsystem; – Für jedes Baugrundstück ist ein Mischwasser Hausanschluss bereit zu stellen; – Kontrollschächte auf den Baugrundstücken/Hausanschlüssen sind dann von den Eigentümern zu erstellen; – Dachentwässerung nur über Retentionszisternen (20 Liter Retentionsvolumen je m² Dach, Abflusssdrosselung auf max. 0,2 l/s – analog z.B. Baugebiet Sommerberg); – Es sind 2 Entwässerungsstränge („Nord“ mit Ableitung in den bestehenden Kanal in der Schützinger Straße und „Süd“ mit Ableitung in den Kanal Raithstraße) auszuführen 	Keine Anregung Keine Anregung Keine Anregung Berücksichtigung Wird dementsprechend in die Örtlichen Bauvorschriften aufgenommen. Berücksichtigung Im Bebauungsplan wird ein Leitungsrecht zur Anbin-

	<p>ren;</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für o.g. Grundlagen und Vorgaben wird derzeit der AKP Lienzingen/Schmie auch neu überrechnet; – Auch öffentliche Stellplätze und Wege sollten, so weit möglich und sinnvoll, durchlässig ausgeführt werden, erforderlichenfalls sollten hierzu Versickerungsversuche durchgeführt werden; – Zur Sicherung gegen Oberflächenwasser wird am nördlichen Gebietsrand die Anlage eines durchgängigen Erd-damms angeregt; 	<p>dung an den Entwässerungskanal in der Schützinger Straße festgesetzt. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass es hydraulisch möglich ist, das Neubaugebiet ausschließlich an die Kanalisation der Schützinger Straße anzuschließen. Auf einen zusätzlichen Anschluss an die Kanalisation der Vorderen Rait soll daher verzichtet werden.</p> <p>Keine Anregung</p> <p>Teilweise Berücksichtigung Öffentliche und private Stellplätze sind gemäß der textlichen Festsetzung A8 wasserdurchlässig und begrünt herzustellen.</p> <p>Berücksichtigung Da der bestehende Landwirtschaftsweg am südlichen Rand im Zuge der Entwicklung durch die zukünftigen Wohnbauflächen in Anspruch genommen wird, wurde am östlichen und nördlichen Rand ein Ersatzweg mit einer Gesamtbreite von 5,0 m vorgesehen. In der weiteren Abfolge verläuft dieser parallel zur nördlichen Achse (Planstraße A) und mündet ebenfalls auf die Schützinger Straße. Zum Schutz vor zufließendem Außengebietswasser ist der besagte Weg mit einer kleinen Wall-schüttung gegenüber den angrenzenden Wohnbauflächen abgegrenzt.</p>
<p>18.) Straßenverkehrsbehörde (Schreiben vom 14.10.2019)</p>	<p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde schließen wir uns der Ablehnung des Straßenbauamts [siehe oben Zif. 10 STN RP/Karlsruhe – Straßenwesen und Verkehr] zur Anbindung an die L1134 an.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p> <p>Im Nordwesten des Plangebietes sieht der Bebauungsplan einen Erschließungsansatz vor. Im Bebauungsplan wird damit eine Anbindung an das bestehende westliche angrenzende Wegesystem geschaffen. Die vom RP/Karlsruhe angeregte Grünfläche um einen baulichen Anschluss an die L1134 im Norden des Baugebie-</p>

	Ansonsten haben wir weder Einwände noch Anregungen.	tes zu unterbinden wird nicht berücksichtigt. Über die vom RP/Karlsruhe angeregten verkehrsrechtlichen Maßnahmen (um eine nördliche Anbindung an die L1134 zu unterbinden) wird nicht im Bebauungsplanverfahren entschieden.
--	---	--

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
<p>Ö1 13.10.2019</p>	<p>[Ö1.1] Vorne weg, nicht dass möglicherweise ein falscher Eindruck entsteht, ich bin davon überzeugt, dass das Baugebiet in Lienzingen unbedingt gebraucht wird. Diese wird schon viel zu lange aufgeschoben.</p> <p>[Ö1.2] Zu der gestrigen Veranstaltung bin ich mit wenigen Erwartungen gekommen. Leider konnte ich nicht bis zum Ende beiwohnen, aber was ich bis dato gehört hatte, bzw. den Eindruck den ich bis dahin bekam reichte mir vollkommen.</p> <p>[Ö1.3] Die Informationsveranstaltung wurde zwar u.a. angepriesen „erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“ doch dass eine Beteiligung der Bewohner gewünscht wird, konnte ich gestern Abend nicht erkennen. Die beteiligten Personen der Stadtverwaltung haben m.E. durch ihr Auftreten und Argumentationen zu einzelnen Punkten genau das Gegenteil vermittelt.</p> <p>[Ö1.4] Bei Ausweisung eines neuen Baugebietes ist es nachvollziehbar, dass verschiedene Interessen miteinander kollidieren. Trotzdem muss ein gemeinsamer Konsens gefunden werden.</p> <p>[Ö1.5] Dass sich Anlieger Gedanken darüber machen, wie sich durch Ausweisung eines neuen Baugebietes die Gegebenheiten verändern finde ich legitim und nachvollziehbar. Meines Erachtens machen sich viele Bewohner der vorderen Raith Gedanken über den sich verändernden Verkehrsfluss durch das neue Baugebiet.</p>	<p>[Ö1.1] Keine Anregung</p> <p>[Ö1.2] Keine Anregung</p> <p>[Ö1.3] Keine Anregung</p> <p>[Ö1.4] Berücksichtigung Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die öffentlichen und privaten Interessen durch den Gemeinderat abgewogen.</p> <p>[Ö1.5] Berücksichtigung In der Zwischenzeit wurde durch das Fachbüro Modus Consult eine Verkehrsgutachten erarbeitet (Fachbeitrag Verkehr – Anlage zur Bebauungsplan-Begründung). Dieses kommt zu folgendem Ergebnis: <i>„Aus verkehrlicher Sicht steht dem Bau des Wohngebiets „Pferchäcker“ nichts entgegen. In allen untersuchten Varianten ist eine verträgliche Abwicklung des Neuverkehrs auf den bestehenden bzw. geplanten Straßen und Knotenpunkten möglich.“</i>²</p>

² Vgl. MODUS CONSULT (2022): Fachbeitrag Verkehr zum Bebauungsplan „Pferchäcker“ in Mühlacker, S.27

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>[Ö1.6] Dass aufgrund der Lage keine neue, direkte Anbindung nach Zaisersweiher erfolgt kann ich durchaus nachvollziehen. Das wäre sicher anders, würde das Baugebiet sich geografisch weiter in diese Richtung entwickeln.</p> <p>[Ö1.7] Die präsentierten Zahlen was die neu entstehenden Fahrten angeht erachte ich persönlich jedoch als rein theoretischer Natur. In der Praxis werden es höchstwahrscheinlich mehr als die avisierten 250.</p> <p>[Ö1.8] Deshalb habe ich auch die Frage in den Raum gestellt, ob denn die Schützingener Straße absichtlich außen vor bleiben soll, was die Anbindung der Pferchäcker angeht. In meinen Augen vollkommen fahrlässig und fatal. Geografisch betrachtet wäre die Schützingener Straße der schnellste und ökologischste Weg von den Pferchäckern in den Ort oder</p>	<p>[Ö1.6] Teilweise Berücksichtigung Mittlerweile wurde beschlossen, dass Plangebiet Richtung Norden (Zaisersweiher) zu erweitern. Der weiterentwickelte Planentwurf sieht 61 Baugrundstücke vor. Im Nordwesten sieht der Bebauungsplan einen Erschließungsansatz vor. Im Bebauungsplan wird damit eine Anbindung an das bestehende westliche angrenzende Wegesystem geschaffen. Eine nördliche Zu- und Abfahrt über das bestehende Wegesystem ist somit analog zur Vorderen Raith, wo diese Möglichkeit aktuell auch besteht, dem Grunde nach möglich – sofern keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen getroffen werden die dies ausschließen. Hierüber wird jedoch nicht im Bebauungsplanverfahren entschieden. Mittelfristig soll das Plangebiet eine leistungsfähige Nordanbindung an die L 1134 erhalten. Hierbei soll die Zaisersweiherstraße (L1134) im nördlichen Verlauf begradigt werden (Baumaßnahme des Landes) und von diesem begradigten Teilstück eine direkte Zufahrt zum Plangebiet hergestellt werden. Die Planungen des Landes zur zukünftigen Trassenführung der L 1134 liegen noch nicht vor, insofern kann auch die neu herzustellende Anbindung der L1134 zum Baugebiet noch nicht lagegenau geplant werden und ist daher nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>[Ö1.7] Keine Anregung Im Rahmen des Fachbeitrag Verkehr für das dem Bebauungsplan zugrundeliegenden städtebauliche Konzept (größere Variante) ein tägliches Verkehrsaufkommen von rund 386 Kfz/d (2 SV/d) ermittelt.</p> <p>[Ö1.8] Keine Berücksichtigung Im Nordwesten des Plangebietes sieht der Bebauungsplan einen Erschließungsansatz vor. Im Bebauungsplan wird somit die Möglichkeit das Plangebiet an das westliche Wegesystem anzubinden berücksichtigt. Die Fachbeiträge Verkehr und Schall (Anlagen zur Bebauungsplan-</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>in Richtung Mühlacker. Herr Abicht entgegnete, dass er „wöchentliche Beschwerden“ bekäme was zu schnelle Fahrten in dieser besagten Straße angeht. Diese „Raser“ sind aber höchstwahrscheinlich nicht Bewohnern der „vorderen Raith“ zuzuordnen, sondern Fahrern, die die Straße als Abkürzung oder Überholmöglichkeit nutzen. Sei es in Richtung Zaisersweiher oder von dieser Richtung kommend! Denn möchte man auf die vordere Raith lohnt sich eine Fahrt über die Schützinger Straße gar nicht. Daher stellt sich mir die Frage wieso die Schützinger Straße nicht mit in Betracht gezogen werden soll, wenn es um die neuen Bewohner der Pferchäcker geht. So würden nicht nur unnötig weite Fahrten vermieden, sondern neue Belastungen auf mehrere Schultern verteilt, was m.E. ein wichtiger Bestandteil sein müsste bei Entscheidungsfindungen. Ansonsten könnte der Eindruck entstehen, dass derjenige der öfter und lauter Schreit bzw. (be)klagt sich dadurch mehr Gehör und dadurch Vorteile verschafft.</p> <p>Um die Schützinger Straße nicht dem allgemeinen Verkehr freigeben zu müssen und somit auch noch die Raser von/nach Zaisersweiher zu legitimieren, könnte man sich doch z.B. über eine „Anlieger frei“ für die Pferchäcker oder Ähnliches Gedanken machen.</p> <p>Oder z.B. alternativ und begleitend zur Freigabe der Straße diese durch straßenbauliche Maßnahmen so einschränken, dass eine reine Abkürzung zum Überholen nicht lohnenswert ist.</p> <p>[Ö1.9] Auch was das Thema Spielplatz angeht machte Herr Abicht in meinen Augen keine glückliche Figur in seiner Argumentation. Es gab und gibt auf der vorderen Raith (und andere Kinder aus dem Ort wie z.B. auch der städtische Kindergarten) schon immer genügend Kinder, die den Spielplatz gerne nutzen / nutzten. Aber seit Jahren werden seitens der Stadtverwaltung nur noch Spielgeräte abgebaut und neue immer wieder auf unbestimmte Zeit</p>	<p>Begründung) haben eine Öffnung der Schützinger Straße für den Anliegerverkehr des Plangebietes „Pferchäcker“ untersucht. Demnach wäre eine Öffnung der Schützinger Straße für den Anliegerverkehr des Plangebietes „Pferchäcker“ möglich. Da die Fachbeiträge Verkehr und Schall jedoch auch zu dem Ergebnis kommen, dass das Plangebiet allein über die Raithstraße erschlossen werden kann, werden Verwaltung und Gemeinderat über den Gesichtspunkt „Öffnung der Schützinger Straße für den Anliegerverkehr des Baugebietes Pferchäcker“, losgelöst vom Bebauungsplanverfahren entscheiden.</p> <p>[Ö1.9] Keine Anregung Der Spielplatz ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Hinweis: Der Spielplatz in der Vorderen Raith wurde zwischenzeitlich modernisiert.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>verschoben. So werden natürlich die potenziellen Nutzer älter und der Spielplatz unattraktiver. Und das in der „jungen Stadt Mühlacker“...</p>	
<p>Ö2 21.10.2019</p>	<p>[Ö2.1] Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Bebauungsplanung mit folgenden Begründungen:</p> <p>[Ö2.2] 1. Da das gesamte Baugebiet "Pferchäcker" an die Raithstraße angeschlossen werden soll, befürchten wir ein verstärktes, unzumutbares Verkehrsaufkommen.</p> <p>[Ö2.3] 2. Im unteren Bereich der Raithstraße ist der Bürgersteig nicht vollständig vorhanden. Dies bedeutet ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für Kinder, die auf dem Weg zur Schule bzw. zur Bushaltestelle sind.</p> <p>[Ö2.4] Alternativ sollte eine zusätzliche Anbindung an die L1134 geschaffen werden, damit das Verkehrsaufkommen reduziert wird. Diese Anbindung könnte als Anliegerstraße z.B. 2,8 t erfolgen. Schließlich bestehen bereits die Anbindungen: Schönblickweg und Am Spottenberg an die L1134. Deshalb müsste dies doch auch für das Baugebiet "Pferchäcker" möglich sein.</p> <p>[Ö2.5] Ferner müsste die Durchgängigkeit des Bürgersteigs gewährleistet sein.</p>	<p>[Ö2.1] Keine Anregung</p> <p>[Ö2.2] Berücksichtigung Der Sachverhalt wurde geprüft, indem in der Zwischenzeit durch das Fachbüro Modus Consult die Fachbeiträge Verkehr und Schall (beide sind Anlagen zur Bebauungsplan-Begründung) erarbeitet wurden. Sowohl die Verkehrs- als auch bei der Lärmuntersuchung kommen zu dem Ergebnis, dass es durch das Neubaugebiet nicht zu unzumutbaren Verkehrsaufkommen in der Raithstraße kommt. Dies gilt auch für die Variante bei der die Raithstraße die maximale Verkehrsbelastung erfährt.</p> <p>[Ö2.3] Keine Anregung Die untere Raithstraße liegt außerhalb des Bebauungsplangeltungsbeereichs. Die Hinweise wurden den zuständigen Ämtern zur Kenntnis gegeben.</p> <p>[Ö2.4] Teilweise Berücksichtigung Siehe oben Zif. Ö1.6</p> <p>[Ö2.5] Berücksichtigung Der Bürgersteig der Raithstraße wird im Plangebiet fortgeführt.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>[Ö2.6] Es wird gebeten, die Einwendungen bei der Überarbeitung der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>[Ö2.6] Siehe obige Abwägungsvorschläge</p>
<p>Ö3 22.10.2019</p>	<p>[Ö3.1] Hiermit erheben wir Einspruch gegen den Bebauungsplan "Pferchäcker". Das geplante Bebauungsgebiet soll laut Bebauungsplan an die Raithstr. angebunden werden und keine eigene Zufahrt haben. [Ö3.2] Wir halten das für keine gute Lösung, denn: - Durch die zusätzlichen 40 Wohneinheiten würde das Verkehrsaufkommen unserer Meinung nach zu groß werden und wäre für die Anlieger nicht hinnehmbar. Man könnte hier mit ca. 80 Fahrzeugen mehr rechnen (2 pro Wohneinheit). Die öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. Busse) sind ja nicht in unmittelbarer Nähe, somit sind die Bewohner eher auf eigene Fahrzeuge angewiesen.</p> <p>[Ö3.3] - Da es im unteren Bereich der Raithstr. keine durchgängigen Bürgersteige gibt, besteht durch das erhöhte Verkehrsaufkommen eine Gefahr für die Schulkinder, die hier während der Schulzeit täglich laufen.</p> <p>[Ö3.4] - Der Bereich der Kurve oben beim Buchwäldle ist jetzt</p>	<p>[Ö3.1] Teilweise Berücksichtigung Siehe Zif. Ö1.6</p> <p>[Ö3.2] Teilweise Berücksichtigung Im Nordwesten des Plangebietes sieht der Bebauungsplan einen Erschließungsansatz vor. Im Bebauungsplan wird somit die Möglichkeit das Plangebiet an das westliche Wegesystem anzubinden berücksichtigt. In der Zwischenzeit wurde durch das Fachbüro Modus Consult eine Verkehrsgutachten erarbeitet (Fachbeitrag Verkehr – Anlage zur Bebauungsplan-Begründung). Dieses kommt zu folgendem Ergebnis: <i>„Aus verkehrlicher Sicht steht dem Bau des Wohngebiets "Pferchäcker" nichts entgegen. In allen untersuchten Varianten ist eine verträgliche Abwicklung des Neuverkehrs auf den bestehenden bzw. geplanten Straßen und Knotenpunkten möglich.“</i>³</p> <p>[Ö3.3] Keine Berücksichtigung Die untere Raithstraße liegt außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs. Die Hinweise wurden den zuständigen Ämtern zur Kenntnis gegeben.</p> <p>[Ö3.4]</p>

³ Vgl. MODUS CONSULT (2022): Fachbeitrag Verkehr zum Bebauungsplan „Pferchäcker“ in Mühlacker, S.27

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>schon relativ unübersichtlich, besonders, wenn vor oder nach oder sogar in der Kurve am Rand geparkt wird. Die Kurve ist also auch jetzt schon eine gewisse Gefahrenstelle, die sich durch erhöhtes Verkehrsaufkommen noch verschärfen würde.</p> <p>[Ö3.5]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir wohnen direkt gegenüber vom Spielplatz. Auch wenn zur Zeit weniger Spielgeräte dort aufgebaut sind (was sich ja wieder ändern kann) wird er genutzt. Manche Kinder aus der Nachbarschaft laufen eigenständig zu Fuß dort hin oder fahren mit ihren Fahrrädern dort hin. Bei größerem Verkehrsaufkommen stellt dies eine Gefahr dar. Seitdem hier im Baugebiet in den letzten Jahren einige Häuser hinzugekommen sind, merkt man dies schon jetzt daran, dass vermehrt Autos fahren, die sich im Übrigen teilweise gar nicht an die vorgeschriebene Geschwindigkeit halten. <p>[Ö3.6]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statt den ganzen Verkehr über die Raithstr. zu leiten, sollte dringend eine Anbindung an die L 1134 ermöglicht werden, damit das Verkehrsaufkommen nicht den angemessenen Rahmen unseres Wohnviertels sprengt. Schließlich wollen wir nicht an einer Hauptverkehrsstraße wohnen. Auch vom Schönblickweg und vom Spottenberg aus gibt es Anbindungen an die L 1134. Deshalb sollte dies auch für "Pferchäcker" ermöglicht werden. <p>[Ö3.7]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Des Weiteren sollte man die Schützinger Straße, die ins geplante Baugebiet "Pferchäcker" hochführt, für Anlieger freigeben. Für diejenigen, die vom geplanten Baugebiet Richtung Mühlacker fahren wollen, wäre der Weg über die Schützinger Straße die beste Lösung. Bisher ist die Schützinger Str. unseres Wissens nur für landwirtschaftlichen Verkehr zugelassen. Dies müsste geändert wer- 	<p>Keine Berücksichtigung Die untere Raithstraße liegt außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs. Die Hinweise wurden den zuständigen Ämtern zur Kenntnis gegeben.</p> <p>[Ö3.5]</p> <p>Keine Berücksichtigung Die Hinweise sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wurden den zuständigen Ämtern zur Kenntnis gegeben.</p> <p>[Ö3.6]</p> <p>Siehe Zif. Ö1.6</p> <p>[Ö3.7]</p> <p>Siehe Zif. Ö 1.8</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>den.</p> <p>[Ö3.8] Wir bitten Sie daher, den Bebauungsplan „Pferchäcker“ in diesem Sinne erneut zu prüfen und zu überarbeiten.</p>	<p>[Ö3.8] Siehe obige Abwägungsvorschläge</p>
<p>Ö4 28.10.2019</p>	<p>[Ö4.1] Das Baugebiet Pferchäcker ist mit 41 Wohneinheiten geplant. Die Zu- bzw. Abfahrt soll nur über die Raithstraße geleitet werden. Diese Planung ist nicht zufriedenstellend. Obwohl hier Tempo 30 gilt, an das sich nicht alle halten, sind die Anwohner der Raithstraße somit dem Lärm, den Abgasen und Feinstaub ausgesetzt. Bei weiteren 41 Wohneinheiten und somit auch etwa 100 PKW mehr, werden sich die Belastungen von Lärm, Abgasen und Feinstaub weiter erhöhen.</p> <p>[Ö4.2] Daher ist u.a. eine Öffnung der Schützinger Straße ins neue Baugebiet Pferchäcker erforderlich. Man kann den Verkehr mittels Schilder „für Anlieger frei“ eingrenzen.</p> <p>[Ö4.3] Im Jahr 2016 hatte der Gemeinderat der Stadt Mühlacker einer Anbindung des zu erschließenden Wohngebietes an die Zaisersweiherstraße L 1134 zugestimmt. Warum wird von dieser Planung Abstand genommen? Ihre Aussage bei der Bürgerversammlung: Die Straßenbaubehörde stimmt nicht zu. Wurde die Angelegenheit im Vorfeld nicht geprüft? Die Straßen Schönblickstraße und Am Spottenberg haben ja auch eine Zu- bzw. Ausfahrt auf die Zaisersweiherstraße L 1134.</p>	<p>[Ö4.1] Keine Anregung Siehe Ausführungen unter Zif 2.2</p> <p>[Ö4.2] Keine Berücksichtigung Siehe Zif Ö1.8</p> <p>[Ö4.3] Teilweise Berücksichtigung Mittelfristig soll das Plangebiet eine leistungsfähige Nordanbindung an die L 1134 erhalten. Hierbei soll die Zaisersweiherstraße (L1134) im nördlichen Verlauf begradigt werden (Baumaßnahme des Landes) und von diesem begradigten Teilstück eine direkte Zufahrt zum Plangebiet hergestellt werden. Das Regierungspräsidium - Abtl. Straßen und Verkehr, (siehe oben, Zif. 11) hat sich wie folgte geäußert: <i>Eine direkte Zufahrt von und zur L 1134 wurde während der Vorabstimmung aus Verkehrssicherheitsgründen abgelehnt. Die innerörtlichen Straßen, angrenzend an den Wirtschaftsweg am nördlichen Rand sind durch geeignete Maßnahmen, wie Poller, Findlinge oder einem Grünstreifen, zu schließen, um unerlaubte Fahrten der Anwohner in Richtung der Landesstraße zu unterbinden. Eben-</i></p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>Wir bitten, unsere Bedenken bei der weiteren Planung des Wohngebietes mit einfließen zu lassen.</p>	<p><i>so empfehlen wir an der Landesstraße die Anbringung des Verkehrszeichens VZ 260 in Verbindung mit VZ 1026-36.</i></p> <p>Diese Ausführungen des Regierungspräsidiums beziehen sich auf die Anbindung an die bestehende L1134 mit schlecht einsehbarer Serpentina-Kurve. Im Zuge der Trassenverlegung (Begradigung L 1134) durch das Land kann durch die Stadt eine zustimmungsfähige Nordanbindung der L1134 an das Plangebiet hergestellt werden.</p> <p>Im Nordwesten des Plangebietes sieht der Bebauungsplan hierfür einen Erschließungsansatz vor. Im Bebauungsplan wird damit auch eine Anbindung an das bestehende westliche angrenzende Wegesystem geschaffen. Eine nördliche Zu- und Abfahrt über das bestehende Wegesystem ist somit analog zur Vorderen Raith, wo diese Möglichkeit aktuell auch besteht, dem Grunde nach möglich. Über die vom Regierungspräsidium angeregten verkehrsrechtlichen Maßnahmen (um eine nördliche Anbindung an die L1134 zu unterbinden) wird nicht im Bebauungsplanverfahren entschieden. Sofern keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen getroffen werden, die eine Zufahrt von Norden her ausschließen, ist eine nördliche Anbindung des Plangebietes über das bestehende Wegesystem gegeben.</p> <p>Siehe obige Abwägungsvorschläge</p>
<p>Ö5 28.10.2019</p>	<p>[Ö5.1] Bei der vorliegenden Planung des Baugebiets Pferchäcker mit 41 Wohneinheiten ist vorgesehen, dass die Raithstraße als alleinige Zu- bzw. Abfahrtsmöglichkeit fungieren soll. Diese Verkehrsplanung ist sicher keine befriedigende Lösung für die Anwohner dieser Straße, die Anwohner des Wohngebietes "Vordere Raith" sowie der künftigen Anwohner des Wohngebietes "Pferchäcker".</p> <p>[Ö5.2] Ein Fußweg, der beim Spielplatz auf der "Vorderen Raith" anfängt und durch Treppen der Verbindungsweg zur Schule, in die Kindergärten, die Sporthalle, den Sportplatz und in die Orts-</p>	<p>[Ö5.1] Teilweise Berücksichtigung Siehe Zif. Ö1.6 und Ö1.8</p> <p>[Ö5.2] Keine Berücksichtigung Die untere Raithstraße liegt außerhalb des Bebauungsplangebietes</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>mitte ist, quert 2 mal die Raithstraße. Diese Bereiche sind Gefahrenstellen und verkehrsmäßig zu sichern.</p> <p>[Ö5.3] Für Radfahrer ist das Gefälle der Raithstraße bequem und wird gerne temporeich befahren, durch E-Bike wird die Steigung auch recht zügig hochgefahren. Da ein Radweg nicht vorhanden ist, muss auf der Raithstraße gefahren werden.</p> <p>[Ö5.4] Im älteren unteren Teilstück ist die Raithstraße öfter durch parkende Fahrzeuge der Anwohner, deren Besucher und den Lieferverkehr verengt. Hier kann dann nur eine Fahrspur wechselseitig befahren werden.</p> <p>[Ö5.5] Es gibt Alternativen um die Raithstraße zu entlasten. Die vorliegende Planskizze ist sehr großzügig. Es ist nicht zu entnehmen, ob überhaupt eine zweite offizielle Zu- bzw. Ausfahrtmöglichkeit zum Baugebiet Pferchäcker beabsichtigt ist. Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Mühlacker hat 2016 einer Anbindung des zu erschließenden Wohngebiets an die Zaisersweiherstraße (L 1134) zugestimmt. Wurden die Voraussetzungen für diese direkte Anbindung nicht abgeklärt? Mit welcher Begründung hat das Straßenbauamt dies nun abgelehnt? Auf der anderen Seite der L 1134 sind 2 Ausfahrten (Schönblickstraße und Am Sprottenberg *diese Einmündung existiert noch nicht lange). Diese zwei Einmündungen auf die Landesstraße sind sicher auch nicht ideal, ja der ganze Bereich dort ist gefahrenträchtig. Die jetzige Situation könnte genutzt werden, um für alle dortigen Einmündungen eine sichere und befriedigende Lösung zu finden. Eine vorausschauende Verkehrsplanung gehört bei der Ausweisung neuer Baugebiete dazu. Die momentan bestehende Notausfahrt auf die L 1134 soll bestehen bleiben. Eine Notausfahrt ist sicher keine Dauerlösung.</p>	<p>reichs und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans „Pferchäcker“. Die Hinweise wurden den zuständigen Ämtern zur Kenntnis gegeben.</p> <p>[Ö5.3] Keine Anregung</p> <p>[Ö5.4] Keine Anregung Verkehrsrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>[Ö5.5] Teilweise Berücksichtigung Siehe Zif. Ö4.3</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>Wo endet das Baugebiet und wie verläuft die künftige Straßenführung bis zur Notausfahrt?</p> <p>[Ö5.6] Sicher würden einige Anwohner gerne die direkteste und kürzeste Möglichkeit nutzen, die Schützinger Straße.</p> <p>[Ö5.7] Im Auftrag der Stadt Mühlacker hat die Firma BIOPLAN 2016 eine "Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplan "Pferchäcker" in Mühlacker-Lienzingen" durchgeführt.</p> <p>[Ö5.8] Dabei wurde unter anderem das obere Teilstück der Schützinger Straße (früherer Hohlweg und der dortige Heckenbestand) als schützenswerte Biotope eingestuft.</p> <p>[Ö5.9] Der Heckenbewuchs rechts der Schützinger Straße grenzt oben direkt an das Plangebiet Pferchäcker. In diesem Randbereich sind 6 Wohnhäuser und 6 Garagen geplant und stellen offenbar kein Problem dar.</p> <p>[Ö5.10] Warum sollte die Nutzung der vorhandenen Schützinger Straße für die Anlieger Pferchäcker nicht möglich sein? Wo Menschen wohnen, braucht es auch Straßenverbindungen. Natur und Mensch kann auch sinnvoll verbunden werden.</p>	<p>[Ö5.6] Keine Berücksichtigung Die Fachbeiträge Verkehr und Schall (Anlagen zur Bebauungsplan-Begründung) haben eine Öffnung der Schützinger Straße für den Anliegerverkehr des Plangebietes „Pferchäcker“ untersucht. Demnach wäre eine Öffnung der Schützinger Straße für den Anliegerverkehr des Plangebietes „Pferchäcker“ möglich. Da die Fachbeiträge Verkehr und Schall jedoch auch zu dem Ergebnis kommen, dass das Plangebiet allein über die Raithstraße erschlossen werden kann, werden Verwaltung und Gemeinderat über den Gesichtspunkt „Öffnung der Schützinger Straße für den Anliegerverkehr des Baugebietes Pferchäcker“, losgelöst vom Bebauungsplanverfahren entscheiden.</p> <p>[Ö5.7] Keine Anregung</p> <p>[Ö5.8] Keine Anregung</p> <p>[Ö5.9] Keine Anregung</p> <p>[Ö5.10] Keine Berücksichtigung</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>[Ö5.11] Das für die Bebauung vorgesehene Plangebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt und ist in seiner jetzigen Art schützenswert. Es ist jedoch immer ein Eingriff in die Natur und verändert die Struktur der Landschaft, wenn eine Wohnbebauung erfolgt. Wie wichtig und vorrangig ist es den Verantwortlichen in dieser Sache auf die Menschen Rücksicht zu nehmen?</p> <p>[Ö5.12] Bei der Erschließung der "Vorderen Raith" hat sich gezeigt, dass eine zweite verkehrsmäßige Öffnung für das Wohngebiet notwendig ist. Durch die Erweiterung "Pferchäcker" ist es an der Zeit, dieses Ventil zur regulären Nutzung auszubauen. Direkt an der Schützinger Straße liegen ca. 8 Häuser, direkt an der Raithstraße ca. 39 Häuser. Das Verkehrsaufkommen wird durch 41 Wohneinheiten (ca. 100 Fahrzeuge mehr) zunehmen und die Belastungen für alle Anwohner steigen. Dies fängt bereits mit den Baufahrzeugen im Zusammenhang mit der Erschließung und Bebauung des Gebiets an. Wir bitten bei der Überarbeitung des Bebauungsplans "Pferchäcker" eine reguläre zweite Aus- bzw. Zufahrt auszuweisen und somit die Raithstraße zu entlasten.</p>	<p>Siehe Zif. Ö1.8</p> <p>[Ö5.11] Keine Anregung Die Abwägung über den Eingriff in Natur und Landschaft erfolgte zum einen im Rahmen der Flächennutzungsplanung indem hier das Gebiet „Pferchäcker“ als „Geplantes Wohngebiet“ dargestellt wurde und sowie im Umweltbericht (gesonderter Teil der Bebauungsplan-Begründung) sowie durch die Aufstellung der Fachbeiträge Verkehr und Schall (beides Anlagen zur Bebauungsplan-Begründung). Zur Abmilderung des Eingriffs in das Landschaftsbild wurden im Bebauungsplan zur offenen Landschaft hin Pflanzstreifen zur Gebietseingrünung festgelegt. Im Umweltbericht wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Hierbei wurde ein externer Ausgleichsbedarf ermittelt. Es erfolgen externe Ausgleichsmaßnahmen und Ökokontomaßnahmen.</p> <p>[Ö5.12] Teilweise Berücksichtigung Siehe Zif. Ö1.6 & Zif Ö1.8</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
Ö6 10.10.2019	<p>[Ö6.1]</p> <p>Anregungen/Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Raithstraße, wenn die Zufahrt zum neuen Baugebiet allein über die Raithstraße erfolgt. Die Wohnqualität wird durch Bau- und Verkehrslärm gemindert. <p>[Ö6.2]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Häuser verlieren an Wert. <p>[Ö6.3]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugeparkte Raithstraße bringt Probleme für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr) mit sich und erschwerend kommt hinzu, dass die untere Raithstraße über keinen Gehweg verfügt. <p>[Ö6.4]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hecken auf Flurnummer 4801 (Nordseite der unteren Raithstraße) wuchern öffentlich Verkehrsraum zu. <p>[Ö6.5]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Östlich des Fußweges werden in der unteren Raithstraße die Gehwege zugeparkt. <p>[Ö6.6]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn das Baugebiet an die Zaisersweiherstraße angebunden wird, sollte zur bestehenden Raithstraße ein Poller gesetzt werden. <p>[Ö6.7]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Ortsschild sollte auf Höhe des Schönblickweges gesetzt werden. 	<p>Keine Berücksichtigung Am Baugebiet wird festgehalten. Siehe Ö2.2</p> <p>[Ö6.2] Keine Berücksichtigung Nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>[Ö6.3] Keine Berücksichtigung Die untere Raithstraße liegt außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs. Verkehrsrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die Hinweise wurden den zuständigen Ämtern zur Kenntnis gegeben.</p> <p>[Ö6.4] Keine Berücksichtigung Die untere Raithstraße liegt außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs. Die Hinweise wurden den zuständigen Ämtern zur Kenntnis gegeben.</p> <p>[Ö6.5] Keine Berücksichtigung Siehe Ö6.3</p> <p>[Ö6.6] Keine Berücksichtigung Über verkehrsrechtliche Maßnahmen wird nicht im Bebauungsplanverfahren entschieden.</p> <p>[Ö6.7] Keine Anregung Über verkehrsrechtliche Maßnahmen wird nicht im Bebauungsplanverfahren</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>[Ö6.8]</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob dann nicht eine Anbindung des Baugebiets an die Zaisersweiherstraße möglich ist.</p>	<p>ren entscheiden. [Ö6.8]</p> <p>(Teilweise) Berücksichtigung Siehe Zif Ö1.6</p>
<p>E-Mailverkehr der sich mit Bürgern im Anschluss der Ofenlage ergab</p> <p>02.02.2020</p> <p>09.02.2020</p>	<p>[...] die direkteste Möglichkeit, den Verkehr auch über die Schützinger Straße zu leiten, wird durch das Biotop Hohlweg verhindert. Es ist bekannt, dass die Schützinger Straße (früher Alte Steige) lange Jahre auf der linken Seite (vom Ort her) als Schutthalde aufgefüllt wurde. Das Gelände dort wurde angefüllt, erhöht und die vom Schönblickweg kommende Straße zugeschüttet (aus alten Karten gut ersichtlich). Von der Firma BIOPLAN wurde 2016 ein derart verändertes Teilstück als Hohlweg mit Biotopschutz eingestuft. <i>Bei Verhandlungen mit der unteren Naturschutzbehörde sollte die Biotopeinstufung nochmals überprüfen werden.</i> Die Schützinger Straße läuft direkt am Baugebiet entlang, ein Durchfahrtsverbot wegen ca. 30 m fragwürdigem Biotop ist für die Raithanwohner sicher nicht nachvollziehbar.</p> <p>....besten Dank für ihre Ausführungen. So langsam fangen wir an, die Natur mit anderen Augen zu sehen, zum Beispiel die Fuchsensteige mit Feldhecken und Streuobstwiesen! Die Nutzung der Schützinger Straße wurde ja bei der Festlegung des Baugebiets Pferchäcker von Anfang nicht einbezogen. Die</p>	<p>[04.02.2020] [...] vielen Dank für den Hinweis. Der Bereich ist allerdings als geschütztes Biotop ausgewiesen und zwar nicht aufgrund der Begehung von Bioplan, sondern durch eine Kartierung der Naturschutzbehörden in den 1990er Jahren. Bioplan hat diese Einstufung nur übernommen. Wir waren vor kurzem erst mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort, die Einstufung wurde dabei nochmals bestätigt. Unsererseits besteht insofern kein Zweifel an der Richtigkeit. Wie der Hohlweg in diesem Bereich entstanden ist, das ist dabei letztlich von geringer Bedeutung. Es geht ja nicht um ein Naturdenkmal, sondern um eine Biotopstruktur – in diesem Fall sind Alter und Entstehung weniger wichtig als die tatsächlich vorhandenen naturräumliche Ausstattung. [siehe auch Zif. Ö1.6]</p> <p>[siehe Zif. Ö1.5 bis Ö1.8]</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
<p>30.09.2020</p>	<p>Vorlage zur UTA-Sitzung 11.10.2016 enthielt nur die Anbindung an die L 1134.</p> <p>Den Bürgern von Lienzingen war die Biotopeinstufung und die damit verbundenen Auswirkungen nicht bekannt. Bei der weiteren Planung bis 2019 wurde diese Tatsache nie erörtert. Es lag für die meisten Anwohner auf der Hand, dass idealer Weise sowohl die Schützinger Straße als auch die Raithstraße in Frage kommen.</p> <p>Die Lienzinger waren da wohl etwas blauäugig!</p> <p>Eine 2. Straßenanbindung wurde von der Stadt nie ernsthaft einkalkuliert.</p> <p>Für die betroffenen Anwohner ist das unverständlich!</p> <p>Etwas irritierend ist die im Planentwurf 2 eingeplante Straße Richtung L 1134, die sicher mehr Natur, mehr Gelände und mehr Geld verschlucken wird.</p> <p>Eine vielleicht, irgendwann, wenn überhaupt realisierbare Anbindung ist keine Option. Deshalb hoffen wir auf eine umgehend machbare Lösung, mit der evtl. auch ein ÖPNV Anschluss erfolgen kann.</p> <p>[...], da das Gutachten bzgl. der Verkehrs- und Lärmuntersuchung für das Baugebiet Pferchäcker doch sehr umfangreich ist, waren die Ausführungen von Herrn Dipl.-Ing.Reichert, Modus Consult, Karlsruhe, sehr aufschlussreich. Wir hatten allerdings den Eindruck, dass Herr Reichert von der Bitte des Stadtrats G. Bächle, eine Einschätzung für die Nutzung der Schützinger Straße abzugeben, etwas überrascht wurde. Zum Teil enthält das vorliegende Gutachten hierzu Ausführungen.</p>	<p>[Hinsichtlich ÖPNV-Anbindung siehe oben Zif. 12, 3. Abschnitt]</p> <p>[02.10.2020] [...]</p> <p>danke für Ihre engagierte und kritische Mitwirkung in der Sache, die es uns erleichtert, die Dinge kontinuierlich auf ihre Plausibilität zu hinterfragen. Ihre Fragen bzw. Anmerkungen greife ich deshalb gerne auf und versuche sie zu beantworten:</p> <p>Sie regen an, die Schützinger Straße als zweite Anbindung des Baugebiets „Pferckäcker“ an den Ortskern von Lienzingen zu nutzen und ver-</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>Mündlich hat Herr Reichert bei seinem Vortrag , u.a. über die Verkehrssituation in der Schützingener Straße; anschaulich erläutert, dass: in der Schützingener Straße (südlich des Knoten 1) am Tag der Verkehrszählung 80 Kfz bei ca. 10 SV >3,5t (incl. landw.Fahrzeuge) gezählt wurden. Dieser Bereich ist eigentlich nur zur Nutzung für für den landwirtschaftlichen Verkehr erlaubt. Es wurde beobachtet, dass einige wohl ortskundige Autofahrer von Zaisersweiher kommend kurzerhand von der L 1134 abgebogen seien und die Schützingener Straße als Abkürzung genommen haben. Andere Autofahrer, die vom Ort her kamen, (vor allem wenn ein Bus oder LKW Richtung Serpentina, Zaisersweiher Straße voraus fuhr), wählten kurzerhand die Schützingener Straße, um noch vor dem Bus oder LKW, wieder auf die L 1134 zu fahren... trotz einer angebrachten Verengung der Straßenbreite (Bild) wurde dort mit zu hohem Tempo gefahren.</p> <p>Die Schützingener Straße sei im oberen Bereich 3,30 Meter breit, unten jedoch breiter. Mit bestimmten Einschränkungen (keine LKW) und entsprechenden Maßnahmen (Schilder) könnte eine künftige verkehrliche Nutzung möglich sein.</p> <p>Bemerkung von Stadtrat Bächle: Die Verkehrssituation in der Schützingener Straße ist der Stadt von vielen Beschwerden der Anwohner bekannt. Bemerkung von Stadtrat Leo: Die Höhenstraße bauen wir gerade auch auf 3,30 Meter aus, ist also gleich. Die Bedenken, dass die Straßenbreite für Verkehr mit Gegenverkehr nicht ausreichend ist, kann durch die Praxis ausgeschlossen werden. Sie haben dieses Thema ja auch mit verfolgt und sicher wurde alles protokolliert. Diese Email dürfen sie gerne an Herrn Reichert weiterleiten.</p>	<p>weisen hierbei auf die Höhenstraße, die nach Ihrer Information ebenfalls in einer Breite von 3,30 m ausgebaut werden soll. Nun ist die Höhenstraße in mehrfacher Hinsicht ein Sonderfall: Die Höhenstraße wird nicht mit 3,30 m befahrbarer Fläche ausgebaut, lediglich die unmittelbare Fahrbahn hat eine gegenüber der Norm verringerte Breite. Abgebildet wird für den Straßenverlauf ein Begegnungsfall PKW/Fahrradfahrer oder PKW/Fußgänger – beides liegt allerdings bereits bei ca. 4 m. Die Höhenstraße hat zudem in kurzen Abständen Ausweichbuchten mit einer Länge für jeweils mindestens 2 Fahrzeuge, denn selbst eine Fahrbahnbreite von 4,00 m ist im Begegnungsfall PKW/PKW zu schmal. Die Abstände der Buchten ist dabei so gewählt, dass der Bereich dazwischen für die Fahrer einsehbar ist, so dass ein Ausweichen erfolgen kann, wenn man ein anderes Auto entgegenkommen sieht. Da ein Autofahrer aber kaum warten wird, bis ein im schmalen Abschnitt befindlicher Fußgänger diesen bis zur Auweichstelle durchquert hat, ist der Begegnungsfall PKW/Fußgänger die Mindestbreite der Fahrbahn (s.o.). Die Höhenstraße liegt also mit diesem Ausbau unter den von den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) vorgegebenen Mindestfahrbahnbreiten – mehr dazu s. unten. Dies ziehen wir nur deshalb in Erwägung, weil es die einzige Erschließungsoption für die Höhenstraße ist und die Erschließungskosten bereits bei diesem Ausbaustandard deutlich über der Norm liegen. Deshalb in aller (vielleicht undiplomatischen) Deutlichkeit: Eine solche Lösung würden wir keineswegs erwägen für eine Zweierschließung, die eine fachlich nicht zwingende Entlastung einer unter fachlichen Gesichtspunkten uneingeschränkt leistungsfähigen Haupterschließung darstellt. Die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Raithstraße steht ja nach den Ergebnissen des Gutachtens nicht in Zweifel. Es geht hier allein um eine als gerechter empfundene Verteilung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens. Ihre Perspektive ist für uns durchaus nachvollziehbar, aber es ist nicht dasselbe wie in der Höhenstraße, wo die grundlegende Frage der Erschließung der dortigen Wohngrundstücke zu stellen ist.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
		<p>Eine Straßenbreite von 3,30 m wie in der oberen Schützinger Straße ermöglicht jedenfalls keinen Begegnungsverkehr PKW/PKW – auch nicht bei geringer Geschwindigkeit. Die nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) erforderliche Regelbreite für den Begegnungsfall PKW/PKW liegt bei 4,75 m. Unter Ansatz eingeschränkter Geschwindigkeit und umsichtiger Fahrweise (beides können wir hier m.E. bejahen) liegt die Mindestbreite bei 4,10 m. Zwei SUV kommen bei dieser Straßenbreite allerdings nur noch in Schrittgeschwindigkeit und äußerst vorsichtiger Fahrweise schadlos aneinander vorbei – ganz zu schweigen von landwirtschaftlichem Verkehr. Eine Begegnung von zwei PKW auf 3,30 m Breite ist dagegen nicht möglich.</p> <p>Dass ein Gegenrichtungsverkehr auch heute schon verkehrswidrig nachweislich stattfindet und keine größeren Probleme verursacht liegt vermutlich daran, dass die Frequenz mit ca. 80 Kfz/Tag sehr niedrig liegt, so dass es praktisch nicht zu Begegnungsfällen kommt. Eine Öffnung der Schützinger Straße für den Anliegerverkehr würde diese Situation aber deutlich verändern. Aus der relativen Problemlosigkeit der heutigen Situation unmittelbar auf die Problemlosigkeit einer für den Anliegerverkehr geöffneten Schützinger Straße zu schlussfolgern halte ich deshalb für zu stark vereinfachend.</p> <p>Ob die Situation in der Schützinger Straße ein Konzept wie in der Höhenstraße zulässt, ob also z.B. Ausweichbuchten außerhalb der geschützten Biotopflächen so angeordnet werden können, dass die Strecke hinreichend einsehbar ist, überprüfen wir in Kürze gemeinsam mit Herrn Reichert vor Ort. Dass die Durchfahrtsbreite für einen Einrichtungsverkehr ausreichend ist, ist dagegen unbestritten. Deshalb nehmen wir außerdem auch gerne die Anregung aus der Sitzung auf, eine Einbahnstraßenlösung zu prüfen. Soweit sich die Verkehrsverlagerung in die Schützinger Straße für diese Fallkonstellationen mit einiger Zuverlässigkeit prognostizieren lässt, kann Herr Reichert womöglich eine Aussage dazu treffen, so dass wir dann eine fundierte Aussage zur möglichen Entlastungswirkung einer Öffnung der Schützinger Straße für die Raithstraße machen können.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
06.10.2020	<p>[...] ihre Ausführungen zur Höhenstraße und zur Anbindung des Baugebiets Pferchäcker an das Straßennetz sind sehr aufschlussreich. Der Faktenaustausch zwischen ihnen und die Information der betroffenen Bürger trägt doch in gewisser Weise zur Klärung der Fragen und Verwirrungen bei. Ihre und unsere Argumente sind eigentlich nicht gegensätzlich. Seitens der Stadt Mühlacker geht es um den Nachweis der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Raithstraße zur Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs, <i>uns</i> geht es um die damit verbundenen Auswirkungen. Es ist nicht korrekt, dies nur als eine <i>„allein gerechter empfundene Verteilung des zu erwartenden Verkehrs“</i> der Anwohner darzustellen. Unser Anliegen in dieser Sache ist, zu einem nutzbaren, tragbaren und machbaren Konzept beizutragen. Das wurde bereits in den Stellungnahmen der Raith-Anwohner (zum geplanten kleinen Baugebiet) deutlich. Dies ist sicher auch im Interesse der künftigen Bewohner der Pferchäcker, die täglich (mehrmals) von dem Gebiet da oben in Richtung Ortszentrum fahren müssen. Es ist klar, dass ein nicht geringer Verkehrsanteil auch die Raithstraße aufnehmen wird. Deshalb ist (bei ca. 1100 Kfz/tägl.) jede Möglichkeit einer Entlastung und eine weitere Nutzungsmöglichkeit für die Pferchäcker-Anwohner ein Gewinn. Bisher wurde hierfür seitens der Stadt der <i>„Weg des geringsten Aufwands“</i> genommen. Es ist uns klar, dass die von uns geforderte <i>„Zweitanbindung“</i> mit Aufwand und Kosten verbunden ist. Doch das sollte bei der Größe des Projekts enthalten sein. Schließlich ist das Baugebiet Pferchäcker doch ein wesentlicher</p>	<p>[Nachtrag: In den Fachbeiträgen Verkehr und Schall wurde (beide Stand Februar 2022) wurde mittlerweile ergänzend eine Öffnung der Schützinger Straße (auch als Einbahnstraße) geprüft. Aus verkehrlicher und lärmtechnischer Sicht kommen die Fachgutachter zu dem Ergebnis, dass dies möglich ist. Siehe hierzu auch Zif. 1.8]</p> <p>siehe Zif. Ö1.5 bis Ö1.8</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>Zugewinn für Lienzingen und Mühlacker. Für die irgend wann mal, eventuell, denkbare "Nordanbindung" sollen ja Geldmittel eingestellt werden. Da die Umsetzung dieser Maßnahme jedoch nicht absehbar ist, wäre die Verwendung dieses Geldes auch für die Kostendeckung Schützinger Straße denkbar.</p> <p>Der Gemeinderat bzw. UTA hat sich bei der großen Umsetzung immer für einen zweiten Anschluss ausgesprochen.</p> <p>Sinnvoll wäre eine Abklärung der Straßenführung sowieso j e t z t, im Zusammenhang mit der Erschließung. Es ist auch nicht klar, wie man die "Anbindung an das bestehende Feldwegsystem mit <i>Notausfahrt</i>" verstehen soll.</p> <p>Durch die Schützinger Straße wurde schon immer gefahren, ganz früher war es die Ortseinfahrt aus Richtung Zaisersweiher (durch Schuttablagerung Fahrbahnverlauf heute anders), dann nutzten Ortskundige sie als Abkürzung und gleichzeitig auch Landwirte zur Feldbestellung. Dass es dabei praktisch nie zur Begegnung mit dem Gegenverkehr kam ist hypothetisch. Sicher ist die anstehende Verkehrsnutzung neu zu beurteilen und schwierig in die heute bestehenden Richtlinien einzuordnen.</p> <p>Die Schützinger Straße ist eine praktikable und sinnvolle Anbindung an den Ort und Richtung Mühlacker, weshalb jede Nutzungsmöglichkeit geprüft werden sollte.</p> <p>Ein Fahrbahngewinn in der Schützinger Straße kann nur (von unten nach oben) auf der linken Seite erreicht werden, da hier über die Jahre Erde auf die geteerte Straßenfläche gespült wurde. Dies wäre auf dieser Seite möglich, ohne dabei den dortigen Pflanzenbestand (Hecken) anzutasten. Vielleicht muss die Straße sowieso wegen Verlegungsarbeiten aufgegraben werden?</p> <p>Der obere Kehrenbereich wäre für eine evtl. notwendig werdende Baustellenzufahrt vermutlich zu eng und müsste schon deshalb geändert werden. Wir sprechen hier nicht von einer "Zweitschließung", sondern vom geringsten Aufwand ausgehend (lt.Herr Reichert möglich).</p> <p>Übrigens... die Raithstraße hat im unteren Abschnitt eine Fahr-</p>	

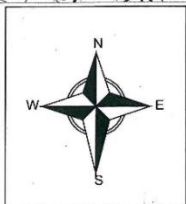
Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
<p>22.11.2020</p>	<p>bahnbreite von 4 m (inclusive wechselweise darauf parkenden Fahrzeugen). Sicherlich etwas großzügig, dies als "uneingeschränkt leistungsfähig" zu bezeichnen. Mit freundlichen Grüßen aus der Raithstraße von [...] besten Dank für ihre Information zum aktuellen Stand in der Sache Verkehrsanbindung Pferchäcker. Es gibt also Hoffnung, dass eine Entlastung der Raithstraße möglich ist. Die Aussage vom beauftragten Büro Modus-Consult zur Frage a) ist die Voraussetzung für die Beantwortung der Frage b). Hier könnte tatsächlich eine praktikable Lösung für den Verkehr aus den Pferchäckern entstehen. Laut ihren Erläuterungen ist für die Bauleitplanung die im Gutachten als "leistungsfähig" eingestufte Raithstraße ausreichend. Damit ist offenbar die erforderliche Verkehrsanbindung vorhanden. In der Sivola des UTA vom 04.02.2020 stand: "Aus Sicht der Verwaltung kann eine Verwirklichung der großen Variante nur mit einer zweiten Anbindung an das übergeordnete Straßennetz einhergehen" (1). Außerdem haben sich die Gemeinderäte Schreiber, Leo und Kibele in der UTA am 19.05.2020 ausdrücklich für eine 2. Anbindung ausgesprochen (s. MT-Bericht vom 19.05.2020). Wir sind deshalb davon ausgegangen, dass Straßenanbindungen grundsätzlich zuerst einmal ein Bestandteil der Baugebietsplanung ist. Damals wurde vom Planungs- und Baurechtsamt eine schwierig umzusetzende Anbindung an die L 1134 geplant, denn die Schützingener Straße war keine Option. Durch das jetzige Gutachten wurde eine 2. Anbindung jedoch nicht begründet, weshalb diese Abklärung nun wohl in den Entscheidungsbereich der Straßenverkehrsbehörde fällt.</p>	<p>[23.11.2020] vielen Dank für Ihre Mail vom 22.11.2020. Offenbar liegen hier einige Missverständnisse vor, die ich gerne versuche aufzuklären. Die nachfolgenden Antworten sind nummeriert und sollen so die Zuordnung zu den jeweils rot markierten Textstelle in Ihrer untenstehenden Mail erleichtern: 1.) Die Verwaltung hat sich in der genannten Sitzungsvorlage in der Tat für eine zweite Anbindung ausgesprochen, wenn vom Gemeinderat die große Gebietsvariante weiterverfolgt wird. Aus der Sitzungsvorlage wird allerdings auch deutlich, dass der Grund für diese Haltung darin liegt, dass die Ein- und Ausfahrt in der Haarnadelkurve, wiewohl jahrzehntelang genutzt, von uns als kritisch angesehen wird. Das größere Gebiet lässt eine intensivere Nutzung dieser kritischen Anbindung erwarten und zwar aus folgendem Grund: Liegt das Haus den neuen Bewohners nördlich der Gebietsausfahrt, dann ist seine Bereitschaft, auch auf dem Weg nach Süden auf die L1134 auszufahren höher als bisher, weil er nicht gefühlt zunächst in die falsche Richtung (nach Norden) fahren muss. Der Gutachter kam später zu demselben Ergebnis als Grundlage der Modellierung seiner Szenarien. Deshalb haben wir uns im Fall des größeren Gebiets für eine leistungsfähige Nordausfahrt ausgesprochen: Nicht weil die Raithstraße den Verkehr nicht aufnehmen kann, sondern weil die nördliche Ausfahrt dann stärker belastet ist und im Status Quo Probleme erwarten lässt. Deshalb ist in der Sitzungsvorlage auch von einer „zweiten Anbindung an das überörtliche Straßennetz“ die Rede. Die Schützingener Straße leistet das nicht. Nachfolgend die entsprechende Passage aus der Sitzungsvorlage, die unmittelbar an die von Ihnen zitierte Passage anschließt: „Aus Sicht der Verwaltung kann allerdings eine Verwirklichung der großen</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>Für uns wäre trotzdem interessant zu erfahren, welche Kriterien für die Planung und Ausweisung der Verkehrsanbindung(en) eines neuen Wohngebiets gelten? Denn das Baugebiet sollte ja bereits vor dem Gutachten nur über die Raithstraße angeschlossen werden. Würde die Planung der Verkehrsanbindung(en) für die Pferchäcker im "Vollverfahren mit Umweltbericht" anders aussehen? (2)</p> <p>Im Gutachten steht auch, dass die Raithstraße die maximale Verkehrszunahme erreicht. (3) Das ist bei den hier lebenden Anwohnern nicht gut angekommen. Einige haben im Oktober 2019 (noch zum kleinen Baugebiet) Stellungnahmen abgegeben und sind frustriert, dass durch die Erweiterung des Baugebiets das Verkehrsproblem noch größer wurde.</p> <p>Die im Gutachten berechnete "Leistungsfähigkeit der Raithstraße" sagt nichts über die Auswirkungen auf die hier wohnenden Menschen aus.</p>	<p>Variante A2 (dann wohl mit zwei Bauabschnitten) nur mit einer zweiten Anbindung an das übergeordnete Straßennetz einhergehen. Eine Anbindung des Baugebietes an die L1134 auf der Höhe der Anbindung der kleinen Alternative 1 an die Schützingener Straße scheidet aufgrund der dortigen starken Kurvensituation der L1134 aus – ein Linksabbiegen aus Richtung Zaisersweiher kommend wäre nicht ohne erhebliche Gefahren möglich.“</p> <p>Unabhängig davon lautet die Beschlusslage ja durchaus, die Nordanbindung zu realisieren. Sie wird aber aus den bekannten Gründen zusammen mit der vom Land geplanten Verlegung der L1134 zusammen mit dieser Straßenbaumaßnahme umgesetzt. Richtig ist, dass in der Zwischenzeit keine leistungsfähige Anbindung an die L1134 vorhanden sein wird.</p> <p>2.) Das Vollverfahren unterscheidet sich vom beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB in verschiedenen formalen Punkten (insbesondere keine Eingriffs-/Ausgleichsregelung, keine Umweltprüfung, kein Umweltbericht, frühzeitige Beteiligung nicht zwingend, Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung), nicht aber im Hinblick auf inhaltliche abwägungsrelevante Belange. Die Planung der Verkehrsanbindung würde deshalb im „nichtbeschleunigten“ Vollverfahren nicht anders aussehen.</p> <p>[Nachtrag: Zwischenzeitlich wurde auf das Vollverfahren mit Umweltbericht und Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung umgestellt]</p> <p>3.) Von einer maximalen Verkehrszunahme ist im Gutachten auf den Seiten 17 und 21 die Rede und ich kann Sie beruhigen: Hier liegt ein klassisches Missverständnis vor. Auf S. 17 wird unter 3.6.1 beschrieben, wie die Belastung der Knotenpunkte gerechnet wurde: Für die Ausfahrt nach Süden wird ein worst-case-Szenario ohne Nordausfahrt zugrunde gelegt, so dass der Berechnung der Zu- und Abfluss des gesamten Verkehrs über die Raithstraße im Sinne der maximal zu erwartenden Verkehrsbelastung zugrunde liegt. Dasselbe wird in der Zusammenfassung auf S. 21, letzter Absatz beschrieben. Die maximal zu erwartende Belastung im Sinne des schlimmstenfalls zu erwartenden Verkehrs hat aber nicht die volle Auslastung im Sinne des Erreichens der maximalen Leistungsfähigkeit</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>(4) Im Gutachten sind nicht enthalten: der Einfluss des Verkehrs auf die Lebensqualität der hier lebenden Menschen, die schädlichen Umwelteinflüsse (Schadstoffe), die zu fahrende Strecke für die Pferchäcker-Anwohner mit Geschwindigkeitsbegrenzung (Umweltfaktor), Probleme des Verkehrsflusses bei Straßenverengungen und die Gefahrenbereiche durch zwei Fußgängerüberquerungen in/aus Richtung Dorf, sowie die Einmündung/Ausfahrt Richard-Allmendinger-Straße und mehrere Stichstraßen.</p> <p>Dass die Raithstraße den gesamten Verkehr aus dem künftigen Wohngebiet aufnehmen soll, ist für uns schwer nachvollziehbar.</p>	<p>zur Folge. Die maximale Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte und der Straßenquerschnitte (dies sind die beiden bestimmenden Parameter) wird vielmehr auch im worst-case-Szenario nicht ansatzweise erreicht. Das Gutachten kommt ganz im Gegenteil zu dem Ergebnis, dass die Leistung der Knotenpunkte selbst beim großen Gebiet ohne jede Abfahrt nach Norden mit Qualitätsstufe A (von insgesamt 6 Stufen A-F, A= sehr gut) zu bewerten ist (s. S. 18 Leistungsfähigkeit der Knoten). Die Kapazitätsgrenzen einer Sammelstraße wie der Raithstraße liegen bei 400-800 Kfz/h. Das worst-case-Szenario liefert Fahrzeugzahlen von 80-100 Kfz/h, liegt also ebenfalls weit unter dem Leistungsfähigkeitsmaximum (S. 20, Leistungsfähigkeit der Querschnitte). Die Raithstraße mit ihren Knotenpunkten ist also auch beim großen Gebiet und selbst dann, wenn der gesamte Verkehr ausschließlich über die Raithstraße fließen würde (was angesichts der schon heute genutzten Nordausfahrt ein echter worst-case-Ansatz ist) weit von ihrer maximalen Leistungsfähigkeit entfernt.</p> <p>4.) Das Gutachten kommt nicht zu dem Ergebnis, dass der zusätzliche Verkehr keine Auswirkungen auf die Anwohner hat, sondern beschränkt sich in seinen Aussagen auf die beiden verkehrsplanerisch zentralen Fragestellungen der Leistungsfähigkeit und der Lärmbelastung. Unbestritten bedeutet eine Zunahme des Verkehrs eine Mehrbelastung der Anwohner der Raithstraße im Vergleich zum Status Quo. Allerdings ist die Frage, die wir uns stellen müssen, nicht die, ob sich durch das Gebiet etwas ändert – das tut es ohne Zweifel. Die im ersten Schritt entscheidende Frage ist, ob die daraus sich ergebenden Änderungen im Verkehrsaufkommen und in der daraus resultierenden Lärmbelastung im Rechtssinn zumutbar sind. Wäre dies nicht der Fall, wäre die Konzeption bereits rechtlich unzulässig. Das Gutachten hat den Nachweis erbracht, dass diese kritisch Schwelle nicht erreicht wird. Im zweiten Schritt wird nun unterhalb dieser Zumutbarkeitsschwelle an einer Optimierung gearbeitet. Dazu gehört neben der Nordausfahrt auch eine Lastenverteilung zwischen den vorhandenen Zufahrtsstraßen, wobei die Leistungsfähigkeit der Schützinger Straße – auch dies ein Ergebnis des Gutachtens (S. 20) - geringer ist als die der Raithstraße. Die Frage, die der Gutachter noch zu beantworten hat, hängt da-</p>

Öffentlichkeit	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
	<p>(5) Ein Austausch (soweit möglich) mit den zuständigen Ämtern ist daher vorteilhaft, denn alle weiteren Entscheidungen und Beschlüsse in dieser Angelegenheit haben künftige Auswirkungen auf das gesamte Gebiet. Lienzingen ist ein Dorf und das Wohngebiet Pferchäcker sollte eine Bereicherung sein und nicht zur Belastung für seine künftigen Bewohner und davon betroffenen Anwohner werden.</p>	<p>mit eng zusammen: Sollte aus einer Öffnung der Schützingener Straße für den innerörtlichen Verkehr eine überproportionale Belastung der Schützingener Straße resultieren ist die Frage einer Lenkung des Verkehrs zu dessen angemessener Verteilung erneut zu stellen.</p> <p>5.) Wir prüfen, wie Sie ja wissen, aktuell die Möglichkeit, die Schützingener Straße in das verkehrliche Gesamtsystem entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit einzubinden. Auch auf die Nordanbindung wurde nicht etwa verzichtet – der Gemeinderat hat dessen Notwendigkeit im Gegenteil bekräftigt, aber für eine Übergangszeit bis zur Verlegung der L1134 die Entwicklung des Baugebiets „Pferckäcker“ noch(!) ohne Nordausfahrt als hinnehmbar beurteilt. Dass die Raithstraße, ohne dass dies von uns hinterfragt würde, zur alleinigen Erschließung des Baugebiets Pferchäcker werden soll, entspricht deshalb schlicht nicht den Tatsachen. Richtig ist, dass selbst wenn das so wäre, der Verkehrsfluss nicht unzumutbar gehemmt und zulässige Lärmwerte nicht überschritten würden. Das hindert uns aber – wie schon dargestellt - nicht an einer weiteren Optimierung, an der wir Sie gerne auch im weiteren Verfahren beteiligen wollen.</p>

Anlage: Plan der Deutschen Telekom



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Heilbronn				
ONB	Mühlacker	AsB	1		
Bemerkung:		VsB	7041A	Sicht	Lageplan
		Name	Ruben Dittrich, PTI 21 HN	Maßstab	1:1000
		Datum	22.10.2019	Blatt	1

Anlage: Plan der Stadtwerke



Anlage zur Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

**TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger**

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

Bez.: Ueb_1	Stand: Oktober 2017	Seite 1 von 2
-------------	---------------------	---------------



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

**6 Anzeigepflicht für Bohrungen**

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/baz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Bez.: Ueb_1	Stand: Oktober 2017	Seite 2 von 2
-------------	---------------------	---------------

Anlage: Plan der Netze BW

Netze BW GmbH Lienzingen BPL Pferchäcker 1:2500	Planauskunft GIS Portal Bestandsplan <small>Ein Netzrechenen der eNBW</small> 		Bearbeiter: Markus Beilm Datum: 27.11.2019 Uhrzeit: 10:49
---	--	---	--



Maßstab: 1:2500  Meter

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt.
Netze BW GmbH